Deutscher Bundestag **Drucksache 18/9476**

18. Wahlperiode 26.08.2016

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. August 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

In welchem Umfang konnten die vom Bund finanzierten Museen und Ausstellungshäuser und nach Kenntnis der Bundesregierung auch die Stiftung Preußischer Kulturbesitz und die Kulturstiftung der Länder in den vergangenen vier Jahren Kunstwerke und Kulturgut ankaufen (bitte nach jeweiliger Einrichtung, Jahr und Anzahl der Ankäufe aufschlüsseln), und verfügten sie über einen eigenen Ankaufsetat (wenn ja, bitte die Höhe des jeweiligen Etats pro Einrichtung und nach Jahren angeben sowie Häuser ohne Ankaufsetat gesondert ausweisen)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 19. August 2016

Angaben zu den nachgefragten Sachverhalten werden regelmäßig seitens der Bundesregierung nicht erhoben. Hierzu sind umfangreiche Erhebungen bei den einzelnen in der Frage genannten Einrichtungen erforderlich, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werden. Zwar können die Ankaufsetats den Haushaltsplänen entnommen werden, daneben erhalten die Einrichtungen aber auch von dritter Seite Mittel für Ankäufe. Das Ergebnis der Erhebungen wird der Fragestellerin so bald als möglich gesondert mitgeteilt.*

2. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe und mit welcher prozentualen Beteiligung des Bundes plant die Bundesregierung nach Ablauf des bisherigen Finanzierungsrahmens Ende 2015 und der Interimsfinanzierung 2016, die Empfehlungen des Berichtes des Kompetenznetzwerks Deutsche Digitale Bibliothek zur Weiterfinanzierung der Deutschen Digitalen Bibliothek (DDB) ab 2017 vom 5. Februar 2015 gemeinsam mit den Ländern für das Haushaltsjahr 2017 umzusetzen?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 19. August 2016

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Berichtes des Kompetenznetzwerks Deutsche Digitale Bibliothek vom 5. Februar 2015 wurden Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger der Länder gerichtet, die DDB u. a. als Daueraufgabe fortzuführen sowie den Etat aufzustocken. Der Bund kann einer Etaterhöhung erst dann nähertreten, wenn die Länder insoweit eine verbindliche Entscheidung getroffen haben. Das

* Die Antworten der Staatsministerin Monika Grütters zu den Fragen 1, 3 und 4 wurden ergänzt. Siehe dazu Bundestagsdrucksache 18/10313

dürfte – nach Kenntnis der Bundesregierung – frühestens Anfang 2017 der Fall sein. Daher bleibt es für den Bundeshaushalt 2017 beim Bundesanteil in Höhe von 1,3 Mio. Euro. Dies entspricht einer Beteiligung des Bundes in Höhe von 50 Prozent.

3. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

Wie hoch sind die Erlöse aus dem Verkauf von Eintrittskarten in den vom Bund voll oder anteilig geförderten Berliner Museen und Ausstellungshäusern inklusive der Einrichtungen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, aufgeschlüsselt nach vollem und ermäßigtem Eintritt in den einzelnen Berliner Museen im Jahr 2015, und welchen Anteil am Gesamtbudget des jeweiligen Hauses machen diese Erlöse aus?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 19. August 2016

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Abgeordnete **Sigrid Hupach** (DIE LINKE.)

Wie hoch sind in den einzelnen Museen und Ausstellungshäusern die betriebswirtschaftlichen Aufwendungen für die Erhebung von Eintrittsgeldern, aufgeschlüsselt nach Sach- und Personalkosten?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters, vom 19. August 2016

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

5. Abgeordnete **Agnieszka Brugger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welchem Zeitraum soll die Expertenkommission nach derzeitigem Planungsstand Vorschläge für ein Rüstungsexportgesetz erarbeiten (bitte Datum und Mitglieder angeben, vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 18/8567), und plant die Bundesregierung noch in der laufenden 18. Legislaturperiode ein Rüstungsexportgesetz in den Deutschen Bundestag einzubringen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 25. August 2016

Ziel des von Bundesminister Sigmar Gabriel angekündigten angelegten Diskussionsprozesses ist, das System der Rüstungsexportkontrollpolitik in Deutschland insgesamt in den Blick zu nehmen. Es sollen verschiedene Möglichkeiten und Handlungsvarianten für dessen Fortentwicklung eruiert werden. Entsprechende Optionen, zu denen auch Vorschläge für ein Rüstungsexportgesetz zählen könnten, werden unter Hinzuziehung von externem Sachverstand aus Wirtschaft, Wissenschaft, Forschungsinstituten und Zivilgesellschaft erarbeitet. Diese Handlungsoptionen sollen im Anschluss vertieft diskutiert werden. Die Beratungen sollen im Oktober 2016 aufgenommen werden. Ein Zeitpunkt, zu dem ein Bericht mit den Handlungsoptionen vorgelegt werden soll, ist derzeit noch nicht absehbar.

6. Abgeordnete **Katharina Dröge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Regelungen zu Annexänderungen im Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada (CETA) nach Artikel 30.2 Absatz 2 CETA, insbesondere den Umstand, dass wichtige Annexe wie zum Beispiel einige derjenigen zu Kapitel 5 über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen ohne Zustimmung des Europaparlaments bzw. nationaler Parlamente verändert werden können, und kann sie ausschließen, dass die Rolle des Europaparlaments in denjenigen Rechtsetzungsprozessen, die von den Anhängen berührt werden, dadurch zukünftig geschwächt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Rainer Sontowski vom 26. August 2016

Die in Artikel 30.2 Absatz 2 CETA vorgesehene Verfahrensvorschrift ermöglicht es, in den im Abkommen vorgesehenen Fällen technisch-administrative Anpassungen von Anhängen und Protokollen vorzunehmen, um das Abkommen auf einem aktuellen Stand zu halten. Das Abkommen und das darin vorgesehene Verfahren zur Änderung von Anhängen und Protokollen unterliegen der Zustimmung des Europäischen

Parlaments und der nationalen Parlamente. Die Einrichtung von Gremien im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrags der EU ist ebenfalls in Artikel 218 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehen.

Das Europäische Parlament ist in allen Phasen des Verfahrens gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV umfassend und unverzüglich zu informieren. Eine Änderung der Anhänge oder Protokolle des CETA-Abkommens muss immer auch die jeweiligen internen Anforderungen und Verfahrensvorgaben der Vertragsparteien erfüllen, siehe Artikel 26.3 Absatz 2 CETA. CETA ändert die geltenden EU-Rechtsetzungsverfahren nicht. Die Bundesregierung sieht durch das in CETA vorgesehene Verfahren auch deshalb keine Schwächung der vorgesehenen Rolle des Europäischen Parlaments im Rechtsetzungsprozess.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

7. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Wenn die US-Regierung der Bundesregierung weiterhin einen seit April 2014 ausstehenden Fragenkatalog zur Rolle der US-Basis in Ramstein im Drohnenkrieg nicht beantwortet und auch keinen Zeitrahmen für eine zeitnahe Beantwortung mitgeteilt hat (bezugnehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/9191, wie stellt die Bundesregierung dann sicher, überhaupt noch vor Ablauf der 18. Wahlperiode Antworten auf den Fragenkatalog zu erhalten, und wie sieht in einem derartigen Dialog, in dem eine Seite die Fragen der anderen Seite nicht beantwortet, während die andere Seite „wiederholt nachdrücklich“ an die Beantwortung des Fragenkataloges erinnert, die erklärte Haltung der Bundesregierung aus insbesondere im Zusammenhang mit der Nichtbeantwortung des Fragenkataloges vor dem Hintergrund der Schutzpflicht der Bundesregierung für das Recht auf Leben nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 19. August 2016

Die Bundesregierung steht zur Klärung der Fragen um Einsätze bewaffneter unbemannter Flugzeuge der US-Streitkräfte weiterhin im Dialog mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Sie verweist auf ihre weiterhin gültigen Antworten zu Ihrer Schriftlichen Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/9191 vom 15. Juli 2016 sowie auf die Antwort auf die Mündliche Frage 37 des Abgeordneten Andrej Hunko, Anlage 25 Plenarprotokoll 18/178.

8. Abgeordneter **Harald Petzold (Havelland)** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um entsprechend dem Anliegen der Hirschfeld-Eddy-Stiftung (siehe www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/index.php?id=393) bei der Regierung Ugandas gegen die Verletzung der Menschenrechte durch polizeiliche Angriffe auf den LGBTI-Pride (LGBTI – Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle) in Uganda und menschenrechtswidrige Verhaftungen im Rahmen seiner Veranstaltungen zu protestieren?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 25. August 2016

Die Bundesregierung setzt sich bei ihren Kontakten mit der ugandischen Regierung konsequent und nachdrücklich für die Respektierung der Menschenrechte und insbesondere für Meinungs- und Versammlungsfreiheit ein. Die Botschaft in Kampala hat sofort nach Bekanntwerden der Auflösung einer LGBTI-Pride-Veranstaltung und der mehrstündigen Inhaftnahme einiger LGBTI-Aktivisten den Betroffenen ihre Hilfe angeboten. Die von der Polizei geltend gemachten Verstöße gegen das Versammlungsrecht sind Gegenstand gerichtlicher Klärung. Der Sachverhalt wurde seitens der deutschen und anderer Botschaften mit den Betroffenen zuletzt Mitte August 2016 ausführlich erörtert. Dabei wurde erneut Unterstützung angeboten.

9. Abgeordnete **Claudia Roth (Augsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern spielen die zahlreichen Entlassungen, Verhaftungen und Neubesetzungen von Stellen im türkischen Militär nach dem Putschversuch vom 15. und 16. Juli 2016 eine Rolle innerhalb der NATO, und inwiefern spricht die Bundesregierung dies im NATO-Rahmen an?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 25. August 2016

Infolge des gescheiterten Putschversuchs vom 15. und 16. Juli 2016 hat die türkische Regierung eine grundlegende personelle und strukturelle Neuausrichtung der Streitkräfte begonnen. Die Bundesregierung hat Kenntnis über einzelne personelle Veränderungen in der türkischen NATO-Vertretung sowie bei einzelnen Dienststellen der NATO. Hintergründe und Gesamtumfang von Personalmaßnahmen im NATO-Rahmen sind der Bundesregierung im Einzelnen jedoch nicht bekannt. Konkrete Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit der Türkei innerhalb der NATO sind bislang nicht festzustellen.

Die Bundesregierung hat ebenso wie der Generalsekretär der NATO den Putschversuch scharf verurteilt und die türkische Regierung gleichzeitig zur Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien im Zuge der politischen und rechtlichen Aufarbeitung des Putschversuchs aufgefordert. Im Rahmen der NATO kommentiert die Bundesregierung konkrete Personalentscheidungen anderer Mitgliedstaaten nicht.

10. Abgeordnete
Claudia Roth (Augsburg)
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lagen der Bundesregierung zum Zeitpunkt der Reisen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in die Türkei im Oktober 2015 und April 2016 bereits die Informationen des Berichts des Bundesnachrichtendienstes (BND) über die Unterstützung der Türkei von Islamisten vor, und inwiefern spielten diese Informationen eine Rolle im Aushandlungsprozess zum EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016, das nachträglich in EU-Turkey statement, 18 March 2016, umbenannt wurde?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 26. August 2016

Aus Sicht der Bundesregierung gab und gibt es keine Erkenntnisse, die Veranlassung geben würden, die EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 in Frage zu stellen. Diese zielt darauf ab, der Schlepperkriminalität in der Ägäis ein Ende zu bereiten und die Zahl der Seenotopfer in der Ägäis und der illegalen Grenzübertritte auf den griechischen Inseln maßgeblich zu senken. Sie hat zu einem massiven Rückgang der illegalen Migration über die Ägäis geführt und damit auch zu einer ganz erheblichen Reduzierung der Zahl der Todesfälle.

11. Abgeordnete
Beate Walter-Rosenheimer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die politische und humanitäre Lage im nigerianischen Bundesstaat Borno, und mit welchem Beitrag beteiligt sie sich an der Verhinderung der von Hilfsorganisationen befürchteten humanitären Katastrophe (www.aerzte-ohne-grenzen.de/schwere-humanitaere-krise-in-borno-nigeria; bitte Art, zeitliche Dauer und finanziellen Umfang der jeweiligen Hilfsmaßnahme angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 23. August 2016

Der Kampf gegen den Terrorismus der „Boko Haram“ ist eine politische Priorität der nigerianischen Bundesregierung. Dazu gehören auch die Schaffung von Sicherheit im Nordosten Nigerias und die Ermöglichung der Rückkehr und Wiederansiedlung der landesweit mehr als 2,2 Millionen Binnenvertriebenen und der rund 177 000 nigerianischen Flüchtlinge in den Nachbarländern. In Zusammenarbeit mit den anderen Tschadsee-Anrainerstaaten konnte Nigeria weite Teile der von „Boko Haram“ kontrollierten Gebiete zurückerobern und die Terrorgruppe schwächen. „Boko Haram“ verfügt aber weiterhin über Kapazitäten für komplexe Anschläge und verübt in verschiedenen Landesteilen Nigerias wie auch in Nachbarländern Selbstmordanschläge. Eine Rückkehr der Vertriebenen und Wiederansiedlung in ihren Heimatdörfern ist im Bundesstaat Borno noch nicht möglich. Eine Voraussetzung, um im Bundesstaat Borno effektiv helfen zu können, ist ein verbesserter Zugang für die Hilfsorganisationen; rund zwei Millionen hilfsbedürftige Menschen

sind allein im Bundesstaat Borno weiterhin unversorgt, da die humanitäre Hilfe sie (noch) nicht erreicht. Nach Angriff auf einen eskortierten Hilfskonvoi der Vereinten Nationen Ende Juli 2016 haben die meisten VN-Organisationen ihre Aktivitäten außerhalb von Maiduguri suspendiert. Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und einigen internationalen Nichtregierungsorganisationen gelingt es zumindest zeitweise, die Menschen in den vom nigerianischen Militär gesicherten Vertriebenenlagern zu erreichen. Um auch die Menschen in entlegeneren Dörfern versorgen zu können, muss die Sicherheit der Zugangswege weiter verbessert werden.

Die Vereinten Nationen veranschlagen den humanitären Bedarf in der Tschadsee-Region auf 478 Mio. US-Dollar (2016). Die Tschadsee-Region ist ein Schwerpunkt deutscher humanitärer Hilfe in Afrika. In diesem Jahr fördert die Bundesregierung hier humanitäre Hilfsprojekte mit einem Volumen von insgesamt 18,7 Mio. Euro, zur Hälfte davon mit Schwerpunkt auf dem Nordosten Nigerias (vgl. anliegende Projektliste). Vorrangig sind Schutz, Nahrungsmittelversorgung/Ernährung und Hilfsgüter für die vor „Boko Haram" geflohenen Menschen. Zusätzlich hat der Zentrale Nothilfe-Fonds der Vereinten Nationen (CERF) für diese Krise seit 2015 Mittel in Höhe von mehr als 70 Mio. US-Dollar bereitgestellt. Deutschland ist einer der wichtigsten Geber des CERF (2015: 40 Mio. Euro, 2016: 50 Mio. Euro).

Im Rahmen einer Sonderinitiative startet die Bundesregierung derzeit eine umfassende Unterstützung der vor dem Terror der „Boko Haram" geflohenen Binnenflüchtlinge und ihrer Aufnahmegemeinden im Nordosten Nigerias (Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit – GIZ – GmbH, 2016 bis 2021; 13 Mio. Euro). Sie fördert dort auch ein von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und dem VN-Kinderhilfswerk UNICEF durchgeführtes Programm zur Bekämpfung von Kinderlähmung (10 Mio. Euro p. a.), sowie den „Safe Schools Fund" (2,5 Mio. Euro), der Schülerinnen und Schülern in Borno, Adamawa und Yobe den Zugang zu Bildung sichert.

Des Weiteren unterstützt die Bundesregierung seit 2015 im Rahmen der zivilen Krisenprävention mobile Einsatzteams im Nordosten Nigerias über die Internationale Organisation für Migration (IOM), die psychosoziale Erstbetreuung und medizinische Versorgung für Binnenvertriebene leisten (1 Mio. Euro).

Projektliste deutsche humanitäre Hilfe mit Schwerpunkt in Borno State, Nigeria

Laufzeit	Land	Region	Kurzbeschreibung	Träger	Zuwendung 2016
03.02.16 – 31.12.16	Nigeria	landesweit	Hilfs-, Schutz-, Präventions- und Kooperationsmaßnahmen gemäß dem IKRK Appeal 2016	IKRK	2.000.000 EUR
01.03.16 – 28.02.18	Nigeria	Nordnigeria: Yobe, Maiduguri, Gobe; Südniger: Diffa, Bosso	Wasser- und Hygienemaßnahmen und Ernährungssicherung für Boko Haram – Flüchtlinge und Vertriebene, Regionalprojekt (VE 2017: 1,1 Mio. EUR, VE 2018: 100.000 EUR	Oxfam Deutschl.	780.000 EUR
24.02.16 – 31.12.18	Nigeria	Nigeria, Kamerun, Tschad, Niger	Hilfe für von der Krise in Nigeria betroffene Binnenvertriebene u. Flüchtlinge in Kamerun, Niger, Tschad, sowie Binnenvertriebene in Nigeria (VE 2017: 1 Mio. EUR, VE 2018: 1. Mio. EUR	UNHCR	1.000.000 EUR
29.02.16 – 31.12.17	Nigeria	Nigeria, Kamerun, Tschad, Niger	Nahrungsmittelhilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und andere besonders Schutzbedürftige in Nigeria, Kamerun, Tschad und Niger (EMOP 200777) (VE 2017: 2 Mio. EUR	World Food Programme	5.000.000 EUR
04.08.16 – 31.07.17	Nigeria	Borno und Adamawa State	Schutz und Reintegrierung von Frauen sowie deren Kinder, die Opfer von sexueller Gewalt durch Boko Haram wurden (VE 2017: 491.000 EUR)	Plan International	400.000 EUR
					9.180.000 EUR

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

12. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung auch nach Ankündigung des Präsidenten des Bundeamtes für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen, die Identitäre Bewegung Deutschland e. V. (IBD) zu beobachten, an ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 18/9218 fest (Frage 17), dass ihr keinerlei Erkenntnisse zu Verbindungen zwischen der IB und der rechtspopulistischen AfD (Alternative für Deutschland) samt ihrer Gliederungen (z. B. Jugendorganisation „Junge Alternative“ – JA) vorliegen, und wie beurteilt die Bundesregierung ihren bisherigen Erkenntnisstand in der Frage vor dem Hintergrund, dass diese Verbindungen zu rechtsextremistisch eingestuften Organisationen wie IBD oder German Defence League (GDL) medial längst bekannt sind (siehe z. B. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/afd-kontakte-zu-rechter-bewegung-schwere-vorwuerfe-gegen-den-verfassungsschutz/13940798.html; www.berliner-zeitung.de/politik/-identitaere-bewegung-wie-die-afd-einen-neuen-rechtsextremismus-befeuert-24519844; www.swr.de/landesschau-aktuell/bw/afd-will-mit-identitaerer-bewegung-

zusammenarbeiten/-/id=1622/did=17721386/nid=1622/1vkx4d6/; www.br.de/nachrichten/oberbayern/inhalt/identitaere-bewegung-bayern-100.html; www.badische-zeitung.de/suedwest-1/neue-vorwuerfe-gegen-afd-jungpolitiker-frohnmaier)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. August 2016

Die AfD und die GDL sind keine Beobachtungsobjekte des Bundesamtes für Verfassungsschutz. Für die Einstufung zum Beobachtungsobjekt war die Frage nach Verbindungen der IBD zur AfD und zur GDL daher nicht entscheidungsrelevant.

Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Fragen allgemein zugängliche Pressemeldungen wiederzugeben. Gleichwohl sind der Bundesregierung die Darstellungen zu einzelnen persönlichen Kontakten oder der Teilnahme von Mitgliedern der IBD an Demonstrationen der AfD bekannt. So ist auch bekannt, dass sich die Bundesvorsitzenden der JA öffentlich von der IBD distanziert haben und dass die JA einen entsprechenden Unvereinbarkeitsbeschluss verabschiedet hat.

13. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Asylverfahren afghanischer Männer im wehrfähigen Alter wurden seit Anfang des Jahres 2016 abgeschlossen (bitte nach Monaten und Verfahrensausgang aufschlüsseln), und wie bewertet die Bundesregierung diese Verfahrensausgänge in Hinblick darauf, dass der UNHCR der Auffassung ist, dass das Risikoprofil dieser Personengruppe die Gewährung internationalen Schutzes nahelegt (vgl. UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des Internationalen Schutzbedarfs Afghanischer Asylsuchender, Nummer 3b Absatz 3: www.ecoi.net/file_upload/6_1463127413_unhcr-afghanistan-eligibility-guidelines-memo-19-april-2016-dt.pdf <17. August 2016>)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 26. August 2016

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat von Januar bis Juli 2016 über insgesamt 8 590 Asylanträge von männlichen afghanischen Staatsangehörigen entschieden.

Differenzierte Angaben nach Monaten, Altersstufen und Entscheidungen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Januar 2016							
	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet / offens. unbegründet)	sonstige Verfahrenserledigungen
		absoluter Wert	absoluter Wert	absoluter Wert	absoluter Wert	absoluter Wert	absoluter Wert
bis unter 16 Jahre	102	-	24	11	22	21	24
von 16 bis unter 18 Jahre	46	-	14	3	21	5	3
von 18 bis unter 25 Jahre	172	-	27	3	15	49	78
von 25 bis unter 30 Jahre	58	-	20	-	4	15	19
von 30 bis unter 35 Jahre	34	-	9	2	3	5	15
von 35 bis unter 40 Jahre	28	-	7	1	3	8	9
von 40 bis unter 45 Jahre	15	-	5	-	3	2	5
von 45 bis unter 50 Jahre	13	-	4	-	2	3	4
von 50 bis unter 55 Jahre	6	-	1	1	-	2	2
von 55 bis unter 60 Jahre	6	-	1	1	-	2	2
von 60 bis unter 65 Jahre	4	-	1	2	-	-	1
65 Jahre und älter	2	-	1	-	1	-	-
insgesamt	486	-	114	24	74	112	162

Februar 2016							
	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insge-samt	Anerken-nungen als Asylberech-tigte (Art. 16a u. Familien-asyl)	Anerken-nungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschie-bungsverbo-tes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun-gen (unbegrün-det / offens. un-begründet)	sonstige Verfahrens-erledigun-gen
bis unter 16 Jahre	109	1	30	14	27	23	14
von 16 bis unter 18 Jahre	51	-	14	3	16	10	8
von 18 bis unter 25 Jahre	215	2	41	7	7	63	95
von 25 bis unter 30 Jahre	91	1	24	1	4	33	28
von 30 bis unter 35 Jahre	45	-	13	1	4	13	14
von 35 bis unter 40 Jahre	34	2	5	5	3	8	11
von 40 bis unter 45 Jahre	16	-	4	3	2	5	2
von 45 bis unter 50 Jahre	12	-	2	1	-	6	3
von 50 bis unter 55 Jahre	6	-	2	-	1	2	1
von 55 bis unter 60 Jahre	6	-	1	1	1	3	-
von 60 bis unter 65 Jahre	6	1	2	-	2	1	-
65 Jahre und älter	5	-	3	-	1	1	-
insgesamt	596	7	141	36	68	168	176

März 2016							
	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insge- samt	Anerken- nungen als Asyl-be- rechtigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Anerken- nungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschie- bungsverbo- tes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun- gen (unbegrün- det / offens. un- begründet)	sonstige Verfahrens- erledigun- gen
bis unter 16 Jahre	100	-	41	10	7	31	11
von 16 bis unter 18 Jahre	38	-	12	4	15	7	-
von 18 bis unter 25 Jahre	186	-	38	9	11	75	53
von 25 bis unter 30 Jahre	67	-	12	3	4	26	22
von 30 bis unter 35 Jahre	53	1	19	4	2	17	10
von 35 bis unter 40 Jahre	29	-	10	-	2	11	6
von 40 bis unter 45 Jahre	11	-	6	-	-	2	3
von 45 bis unter 50 Jahre	6	-	2	1	1	2	-
von 50 bis unter 55 Jahre	2	-	1	-	-	-	1
von 55 bis unter 60 Jahre	4	-	2	-	-	2	-
von 60 bis unter 65 Jahre	7	-	3	1	-	1	2
65 Jahre und älter	7	-	1	-	4	1	1
insgesamt	510	1	147	32	46	175	109

April 2016							
	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insge- samt	Anerken- nungen als Asylberech- tigte (Art. 16a u. Familien- asyl)	Anerken- nungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschie- bungsverbo- tes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun- gen (unbegrün- det / offens. un- begründet)	sonstige Verfahrens- erledigun- gen
bis unter 16 Jahre	131	1	32	25	18	39	16
von 16 bis unter 18 Jahre	59	1	10	4	20	11	13
von 18 bis unter 25 Jahre	263	1	32	14	10	117	89
von 25 bis unter 30 Jahre	89	-	15	5	3	35	31
von 30 bis unter 35 Jahre	44	-	10	4	4	16	10
von 35 bis unter 40 Jahre	23	-	5	1	-	9	8
von 40 bis unter 45 Jahre	13	-	2	4	-	3	4
von 45 bis unter 50 Jahre	8	-	1	-	2	4	1
von 50 bis unter 55 Jahre	7	-	4	-	-	3	-
von 55 bis unter 60 Jahre	4	-	1	-	-	3	-
von 60 bis unter 65 Jahre	1	-	-	-	-	-	1
65 Jahre und älter	8	-	2	1	1	2	2
insgesamt	650	3	114	58	58	242	175

Mai 2016							
	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insge- samt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet / offens. unbegründet)	sonstige Verfahrens- erledigungen
bis unter 16 Jahre	193	-	60	21	15	73	24
von 16 bis unter 18 Jahre	83	1	25	4	16	20	17
von 18 bis unter 25 Jahre	394	-	57	28	13	202	94
von 25 bis unter 30 Jahre	157	1	40	14	7	60	35
von 30 bis unter 35 Jahre	71	-	19	9	3	31	9
von 35 bis unter 40 Jahre	41	-	9	5	3	16	8
von 40 bis unter 45 Jahre	18	1	2	5	2	7	1
von 45 bis unter 50 Jahre	17	1	6	1	-	9	-
von 50 bis unter 55 Jahre	11	-	2	2	2	5	-
von 55 bis unter 60 Jahre	10	-	4	-	-	5	1
von 60 bis unter 65 Jahre	5	-	-	1	2	2	-
65 Jahre und älter	9	-	3	1	2	3	-
insgesamt	1.009	4	227	91	65	433	189

Juni 2016							
	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insge- samt	Anerken-nungen als Asylberech-tigte (Art. 16a u. Familien-asyl)	Anerken-nungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschie-bungsverbo-tes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun-gen (unbegrün-det / offens. un-begründet)	sonstige Verfahrens- erledigun-gen
bis unter 16 Jahre	416	6	115	54	28	188	25
von 16 bis unter 18 Jahre	131	2	36	15	33	33	12
von 18 bis unter 25 Jahre	895	1	132	66	26	551	119
von 25 bis unter 30 Jahre	310	3	77	30	4	160	36
von 30 bis unter 35 Jahre	129	-	36	12	5	70	6
von 35 bis unter 40 Jahre	103	1	25	11	7	53	6
von 40 bis unter 45 Jahre	41	-	7	5	2	23	4
von 45 bis unter 50 Jahre	34	-	9	4	4	14	3
von 50 bis unter 55 Jahre	15	-	5	2	2	5	1
von 55 bis unter 60 Jahre	14	-	2	2	2	8	-
von 60 bis unter 65 Jahre	16	1	4	4	1	6	-
65 Jahre und älter	20	-	5	2	8	5	-
insgesamt	2.124	14	453	207	122	1.116	212

Juli 2016							
	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insge- samt	Anerken-nungen als Asylberech-tigte (Art. 16a u. Familien-asyl)	Anerken-nungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschie-bungsverbo-tes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnun-gen (unbegrün-det / offens. un-begründet)	sonstige Verfahrens- erledigun-gen
bis unter 16 Jahre	740	4	172	91	136	298	39
von 16 bis unter 18 Jahre	230	-	62	19	56	66	27
von 18 bis unter 25 Jahre	1.176	4	167	74	39	748	144
von 25 bis unter 30 Jahre	435	1	110	23	20	228	53
von 30 bis unter 35 Jahre	249	3	62	28	22	104	30
von 35 bis unter 40 Jahre	161	-	27	16	13	82	23
von 40 bis unter 45 Jahre	97	-	24	11	7	41	14
von 45 bis unter 50 Jahre	56	2	13	4	10	21	6
von 50 bis unter 55 Jahre	33	-	2	3	5	20	3
von 55 bis unter 60 Jahre	19	-	6	1	3	7	2
von 60 bis unter 65 Jahre	18	1	6	-	8	2	1
65 Jahre und älter	20	-	5	4	8	3	-
insgesamt	3.234	15	656	274	327	1.620	342

Januar – Juli 2016*							
	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge						
	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a u. Familienasyl)	Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 I AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegründet / offens. unbegründet)	sonstige Verfahrenserledigungen
bis unter 16 Jahre	1.786	12	475	226	255	671	147
von 16 bis unter 18 Jahre	639	4	173	52	178	152	80
von 18 bis unter 25 Jahre	3.293	7	496	203	121	1.806	660
von 25 bis unter 30 Jahre	1.208	5	300	76	45	561	221
von 30 bis unter 35 Jahre	623	4	168	61	44	254	92
von 35 bis unter 40 Jahre	418	2	89	39	31	187	70
von 40 bis unter 45 Jahre	208	1	49	28	16	83	31
von 45 bis unter 50 Jahre	146	3	37	11	19	59	17
von 50 bis unter 55 Jahre	79	-	17	8	10	37	7
von 55 bis unter 60 Jahre	63	-	17	5	6	30	5
von 60 bis unter 65 Jahre	56	3	16	8	13	12	4
65 Jahre und älter	71	-	20	8	25	15	3
insgesamt	8.590	41	1.857	725	763	3.867	1.337

* Hinweis: die Monatswerte enthalten keine nachträglichen Berichtigungen. Diese sind nur in den kumulierten Gesamtwerten des Zeitraumes Januar bis Juli 2016 enthalten. Deshalb weichen ggf. addierte Monatswerte von den tatsächlichen Gesamtwerten ab.

Die Entscheidung über ein Asylverfahren und damit über die Zuerkennung eines Schutzstatus trifft das BAMF stets nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Bei der Entscheidung werden die zum Herkunftsland vorliegenden Erkenntnisse herangezogen. Dabei ist auch eine etwaige innerstaatliche Fluchtalternative zu berücksichtigen (vgl. Nummer 3 Buchstabe e und f des vom Fragesteller zitierten Dossiers).

14. Abgeordneter **Roland Claus** (DIE LINKE.)

Wie viele Geflüchtete haben seit Januar 2015 ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis bei einer Bundesbehörde begonnen (bitte nach Geschlecht aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 24. August 2016

Die von den Bundesressorts gemeldeten Zahlen zu den in den Bundesbehörden beschäftigten Flüchtlingen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:

Beschäftigungs-verhältnis (weiblich)	Beschäftigungs-verhältnis (männlich)	Ausbildungs-verhältnis (weiblich)	Ausbildungs-verhältnis (männlich)
2	3	4	8

Hierbei ist zu beachten, dass die Flüchtlingseigenschaft in den Personalverwaltungssystemen in der Regel nicht erfasst wird, so dass die Zahlen nur eingeschränkt belastbar sind. Zudem konnten in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht in allen Fällen die erbetenen Zahlen erhoben werden.

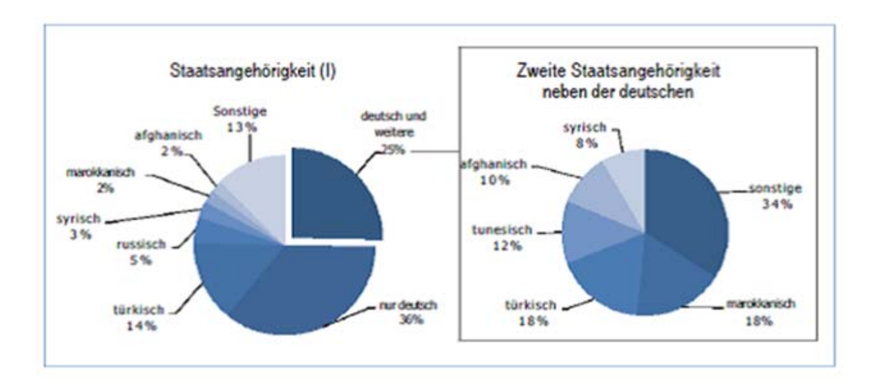
15. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über ca. drei Viertel der 840 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland, die bis zum Stichtag des 20. Juli 2016 in Richtung Syrien und Irak ausgereist sind und nicht zu den etwa einem Viertel gehören, die die türkische Staatsangehörigkeit besitzen oder „türkischstämmig“ waren (bitte nach Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, Geschlecht, Anteil der Rückkehrer/-innen aufschlüsseln), und inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), in welchen islamistischen Gruppen bzw. Organisationen diese 840 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland aktiv waren bzw. sind (dpa vom 17. August 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 25. August 2016

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die erfragten aktuellen Erkenntnisse zur Staatsangehörigkeit der gereisten Personen sind aufgrund der Erhebungsmethodik im Verfassungsschutzverbund als Verschlusssache eingestuft (VS-Geheim). Die Bundesregierung verweist deshalb auf die entsprechenden freigegebenen Zahlen von 2015, die in der Tendenz ihrer Aussage weiterhin gültig sind.

Von 665 Ausgereisten, zu denen Angaben zur Staatsangehörigkeit vorlagen, besaßen 61 Prozent die deutsche als erste Staatsangehörigkeit. Nach der türkischen (14 Prozent) waren die russische (5 Prozent), die syrische (3 Prozent), die marokkanische (2 Prozent) und die afghanische (2 Prozent) am häufigsten als erste Staatsangehörigkeit vertreten. Personen mit einer zweiten Staatsangehörigkeit sind hierbei nicht aufgezählt. Darüber hinaus waren 30 weitere unterschiedliche Staatsangehörigkeiten festzustellen, wobei es sich in der Regel um Einzelfälle handelte.



Erste Staatsangehörigkeit und zweite Staatsangehörigkeit neben der deutschen (Stand: 2015)

Zu den Ausgereisten mit Migrationshintergrund zählen per Definition des Statistischen Bundesamts „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten[,] sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil". Unter diese Definition fielen in einer 2015 erhobenen Stichprobe von 560 Ausgereisten 83 Prozent.

Etwa ein Fünftel aller gereisten Personen ist weiblich. Circa ein Drittel aller gereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland.

Die überwiegende Mehrheit der aus Deutschland ausgereisten Islamistinnen und Islamisten in Syrien/im Irak hält bzw. hielt sich im Umfeld des sogenannten Islamischen Staates (IS) auf. Die verbliebenen Personen teilen sich auf andere Gruppierungen auf. Eine genaue Einordnung hierzu liegt aufgrund der unübersichtlichen Lage vor Ort nicht vor. Aus Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof ist die Mitgliedschaft von deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland in folgenden terroristischen Vereinigungen bekannt: Islamischer Staat Irak und Großsyrien (IS), Jabhat al Nusra (JaN), Junud Al-Sham (JAS), Ahrar al-Sham (AaS) und Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA).

16. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Über welche Pläne zur Vorbereitung eines Aktionsplans mehrerer Staaten (oder auch der Europäischen Union bzw. der G6-Staaten) hinsichtlich des Zugangs von Polizeien und Geheimdiensten zu verschlüsselter Kommunikation haben der französische und der deutsche Innenminister im Jahr 2016 beraten (auch Sicherheitsforschung), und welche einzelnen Maßnahmen haben die beiden Innenministerien hierzu erörtert bzw. vorgeschlagen (Reuters vom 11. August 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 25. August 2016

Ein Aktionsplan mehrerer Staaten (oder auch der Europäischen Union bzw. der G6-Staaten) hinsichtlich des Zugangs von Polizeien und Geheimdiensten zu verschlüsselter Kommunikation ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Beim informellen Rat der Justiz- und Innenminister am 7./8. Juli 2016 in Bratislava hat sich Deutschland trotz der Nachteile für eine effektive Strafverfolgung gegen die Schwächung von Verschlüsselungsmethoden ausgesprochen, sich aber für ein gemeinsames Vorgehen zur Stärkung der Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden offen gezeigt.

Im Rahmen einer deutsch-französischen Initiative haben beide Innenminister am 23. August 2016 eine gemeinsame Erklärung „Ein Beitrag zur Erhöhung der inneren Sicherheit in Europa“ veröffentlicht. Die Innenminister stimmen insbesondere darin überein, dass Lösungen gefunden werden müssen, die effektive Ermittlungen mit Blick auf verschlüsselte Daten im Zusammenhang mit terroristischen Aktionen ermöglichen und zugleich der Notwendigkeit des Schutzes digitaler Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger durch Gewährleistung der Erhältlichkeit starker Kryptografie-Systeme sowie dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit, den Grundrechten und dem Rechtsstaat Rechnung tragen.

17. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)

Stellt die in der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/9399) vom 10. August 2016 wiedergegebene Türkei-Analyse, wonach sich die Türkei schrittweise „zur zentralen Aktionsplattform für islamistische Gruppierungen“ und islamistischen Terrorismus im Nahen und Mittleren Osten entwickelt hat (vgl. u. a. tagesschau.de vom 16. August 2016), auch nach der Distanzierung des Auswärtigen Amtes, dieses mache sich die von Medien berichteten Aussagen „in dieser Pauschalität“ nicht zu eigen, insbesondere, da diese teilweise als vertraulich eingestuft seien (Reuters vom 17. August 2016), noch die Position der Bundesregierung dar, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 25. August 2016

In Frage 17 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9274 wird nicht nach einer Position der Bundesregierung gefragt, sondern nach Kenntnissen der Bundesregierung zu bestimmten Sachverhalten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Regierungspressekonferenz am 17. August 2016 verwiesen.

18. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie war es nach Einschätzung der Bundesregierung möglich, dass Safia S. gegen den Willen ihrer Mutter 2016 allein nach Istanbul reisen konnte (NDR vom 5. Juli 2016, „Hätte Safia S. aufgehalten werden können?“), und was tut die Bundespolizei bei allein reisenden Minderjährigen, um mögliche Fälle von Kindesentziehung oder eines unerlaubten Entfernens des Kindes aus dem Einflussbereich des/der Erziehungsberechtigten zu verhindern?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 25. August 2016

Safia S. legte bei ihrer Ausreise nach Istanbul/Türkei am 22. Januar 2016 über den Flughafen Hannover ihren zeitlich gültigen deutschen Reisepass vor, mit dem sie sich für bis zu 90 Tage visumfrei in der Türkei aufhalten darf. Zudem legte sie eine Reisevollmacht für Minderjährige vor, welche angeblich durch ihren Vater unterschrieben war. Eine Fahndungsnotierung bestand zum Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht. Bei ihrer Wiedereinreise in Begleitung ihrer Mutter am 26. Januar 2016 über den Flughafen Hannover ist eine Fahndungsnotierung, die vermutlich auf die Vermisstenmeldung ihrer Mutter bei der Polizeidirektion Hannover vom 22. Januar 2016 zurückzuführen ist, festgestellt worden. Zu diesem Zeitpunkt war Safia S. bereits nach Istanbul ausgereist.

Die Durchführung von Grenzkontrollen richtet sich nach der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex). Die Kontrollmodalitäten bei Minderjährigen sind in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang VII dieser Verordnung normiert. Danach werden Minderjährige bei der Ein- und Ausreise wie Erwachsene kontrolliert. Bei der Ausreise wird u. a. geprüft, ob die mitgeführten Reisedokumente gültig sind. Die Grenzbehörde hat sich zu vergewissern, dass Minderjährige das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten verlassen. Deren Zustimmung zur Auslandsreise kann durch Belege glaubhaft gemacht werden. Können diese nicht vorgelegt werden, wird seitens der Grenzbehörde Rücksprache mit der sorgeberechtigten Person gehalten. Zudem erfolgt mit Blick auf etwaige Fahndungsnotierungen gegebenenfalls eine Überprüfung in den polizeilichen Dateien nach den Vorgaben des Schengener Grenzkodex.

19. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welcher sachliche Grund rechtfertigt nach Einschätzung der Bundesregierung die Ende Juni 2016 geäußerte Frage des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums: „War es Zufall, dass sich Safia S. einen Beamten genau dieser Inspektion Hannover als Anschlagsopfer ausgesucht hat?“ (vgl. DIE WELT, 14. August 2016, „Bundespolizei wirft NDR folgenschwere Täuschung vor“), und inwiefern sprechen nach Ansicht der Bundesregierung im Rahmen von offiziellen Äußerungen in einer Amtsfunktion rechtliche Gründe gegen rhetorische Fragen, die Behauptungen ins Blaue hinein implizieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 25. August 2016

Die Umstände der Tathandlung von Safia S. sind derzeit Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Aussagen hierzu obliegen der sachleitenden Staatsanwaltschaft. Die Aussagen des Präsidenten des Bundespolizeipräsidiums erfolgten vor dem Hintergrund seiner Eigenschaft als Behördenleiter und dem damit verbundenen gesteigerten Interesse an dem Sachverhalt. Grundsätzlich hat die Bundesregierung keine rechtlichen Bedenken gegen rhetorische Fragen, auch nicht im Rahmen von offiziellen Äußerungen einer Amtsperson.

20. Abgeordneter
Özcan Mutlu
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung in Bezug auf eine Einflussnahme der Türkei auf deutsche Behörden (im Bund und in den Ländern) im Nachgang zu dem gescheiterten Militärputsch in der Türkei, und welche Anfragen bzw. Forderungen der Türkei gab es hinsichtlich von Vereinen und Organisationen in Deutschland bzw. in Bezug auf Bedienstete in Deutschland zu Auslieferungen oder zur Beschlagnahmung von Personalausweisen oder Reisepässen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. August 2016

Nach dem Putschversuch vom 15./16. Juli 2016 hat die türkische Seite dem Auswärtigen Amt, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof und verschiedenen Bundesbehörden ihre aktuelle Einschätzung der Hintergründe der Ereignisse vom 15./16. Juli 2016 übermittelt. Bitten mit Blick auf die Schließung von Einrichtungen, Auslieferungen bestimmter Personen oder die Beschlagnahme von Ausweisdokumenten sind an die Bundesregierung direkt nicht herangetragen worden.

Der Bundesregierung ist darüber hinaus bekannt, dass Vertreter der Türkei gegenüber zahlreichen Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder, vereinzelt gegenüber Staatskanzleien sowie unmittelbar bei einzelnen Sicherheitsbehörden vorstellig geworden sind. Im Regelfall wurde bei dieser Gelegenheit mit dem Petitum weiter gehender,

nicht näher konkretisierter Prüfung eine allgemeine Bewertung der Gülen-Bewegung übergeben. In einem Fall war dies mit der konkreten Forderung des Verbots namentlich benannter Einrichtungen verbunden.

21. Abgeordnete **Claudia Roth (Augsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Position hat die Bundesregierung angesichts der Informationen des BND-Berichts zur Türkei zu den Plänen der Europäischen Kommission, die Türkei als sicheres Herkunftsland einzustufen, und wie gedenkt die Bundesregierung, die Erkenntnisse aus dem BND-Bericht mit ihrer dem EU-Türkei-Abkommen zugrunde liegenden Einschätzung, bei der Türkei handle es sich um ein sicheres Drittland, argumentativ in Einklang zu bringen?

22. Abgeordnete **Claudia Roth (Augsburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wo sieht die Bundesregierung rote Linien zur Beendigung bzw. zum Abbruch des EU-Türkei-Abkommens vom 18. März 2016, respektive „EU-Turkey statement“, wenn weder massive Einschränkungen der Pressefreiheit und des Rechtsstaates infolge des Putschversuches vom 15. und 16. Juli 2016 noch die Einschätzung des Bundesministeriums des Innern, die Türkei sei eine „Aktionsplattform für Islamisten“, die Bundesregierung dazu bewegen, das Abkommen in Frage zu stellen (vgl. Äußerungen von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel vom 18. August 2016)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 26. August 2016

Die Fragen 21 und 22 werden gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 9. September 2015 über eine gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten, die neben den Westbalkanstaaten auch die Türkei enthält, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 18/9506 verwiesen.

Vor dem Hintergrund der fortbestehenden völkerrechtlichen Bindungen der Türkei, der Gewährleistungen des türkischen Rechts sowie der schriftlichen türkischen Zusagen ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, dass die Türkei die Anforderungen an einen sicheren Drittstaat gemäß Artikel 38 der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) erfüllt. Die Bundesregierung hat derzeit keine Erkenntnisse, dass die Türkei diesen Vorgaben nicht nachkommt. Sie wird die weitere Behandlung der Flüchtlinge in der Türkei weiterhin genau beobachten.

23. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Staatsangehörige von anderen Staaten als der Türkei oder des Nahen Ostens wie etwa der USA, Russlands, Englands, Polens haben zusätzlich auch die deutsche Staatsbürgerschaft oder sind Auslandsdeutsche mit zwei Staatsangehörigkeiten (bitte für die Länder jeweils die Zahl angeben), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Loyalitätskonflikte all dieser Mehrstaater und über „Sicherheitsrisiken“, die von diesen ausgehen sollen, sowie über deren Bewältigung?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik, Staatssekretär Klaus Vitt, vom 26. August 2016

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes lebten laut Zensus 2011 am 9. Mai 2011 in Deutschland 4,26 Millionen Deutsche mit einer zusätzlichen ausländischen Staatsangehörigkeit. Laut Mikrozensus 2015 waren es dagegen nur 1,686 Millionen. Zu den unterschiedlichen Ergebnissen von Zensus und Mikrozensus wird aus methodischer Sicht angemerkt:

Der Zensus wird alle zehn Jahre durchgeführt. Datenbasis für die Ermittlung der Einwohnerzahl und der demografischen Angaben sind die Angaben aus den amtlichen deutschen Melderegistern. Es ist davon auszugehen, dass die Zahlen zu den Doppelstaatern im Zensus überhöht sind, weil beispielsweise Verluste ausländischer Staatsangehörigkeiten und der Zerfall ausländischer Staaten, wie z. B. der Sowjetunion, in den Melderegistern erst im Nachgang berücksichtigt werden können. Der Mikrozensus dagegen ist eine jährlich durchgeführte Haushaltsstichprobe, in der 1 Prozent der deutschen Haushalte befragt wird. Die Ergebnisse basieren auf den Angaben der Befragten. Dabei dürften die Zahlen für den Zensus aus den Melderegistern – trotz der oben beschriebenen Vorbehalte – näher an den tatsächlichen Zahlen liegen, als die auf der Einschätzung der Betroffenen beruhenden Zahlen für den Mikrozensus aus den stichprobenartigen Befragungen. Daher beziehen sich die weiteren Angaben auf den Zensus.

Von den 4,26 Millionen in Deutschland lebenden Deutschen mit einer zusätzlichen ausländischen Staatsangehörigkeit entfallen auf die Herkunftsländer Vereinigte Staaten von Amerika 69 287, Russische Föderation 567 477, Vereinigtes Königreich 35 562 und Polen 687 813 Personen.

Daten zu deutschen Mehrstaatern, die im Ausland leben, liegen der Bundesregierung nicht vor, da diese im Ausland keiner Meldepflicht gegenüber deutschen Behörden unterliegen.

Weder von der Bundesregierung noch von den Sicherheitsbehörden werden statistische oder sonstige Erhebungen zu Mehrstaatern im Sinne der Fragestellung durchgeführt. Empirische Informationen zu „Loyalitätskonflikten“ von Mehrstaatern und daraus möglicherweise folgenden Sicherheitsrisiken liegen daher nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

24. Abgeordnete
Susanna Karawanskij
(DIE LINKE.)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der deutlichen Verschlechterung der SCR-Quoten (Solvabilitätskapitalanforderungen/Eigenmittelausstattung) bei Lebensversicherungsunternehmen (vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin –, www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Anlage/dl_160809_solvency_II_branchenzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=1,__09.08.2016), und inwieweit unterstützt die Bundesregierung die Anregungen der BaFin (vgl. ebd., S. 3 „Exkurs“) bezüglich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Schätzung der Überschussbeteiligungen, die großen Einfluss auf die Höhe der Eigenmittel haben (bitte aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 19. August 2016

Die von den Versicherungsunternehmen bisher gemeldeten Ergebnisse zeigen, dass die Branche in der Lage ist, den Anforderungen von Solvency II nachzukommen. Die geforderte SCR-Bedeckung von 100 Prozent wird im Schnitt deutlich übererfüllt. Die Absenkung der durchschnittlichen SCR-Bedeckungsquote innerhalb des ersten Quartals 2016 belegt allerdings eine hohe Volatilität, die aus dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld und der in Solvency II vorgeschriebenen marktbasierten Bewertung resultiert.

Im „Exkurs“ auf Seite 3 der Anlage zur Pressemitteilung vom 9. August 2016 verdeutlicht die BaFin, dass die Solvency-II-Ergebnisse der Unternehmen noch mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Dies ist der Komplexität der Berechnungen geschuldet. So kurze Zeit nach dem Start von Solvency II kann nicht erwartet werden, dass jedes Unternehmen über ein optimales Bewertungsmodell für die versicherungstechnischen Rückstellungen verfügt. Die BaFin formuliert daher lediglich die Erwartung, dass die Unternehmen mit zunehmender Erfahrung mit dem Solvency-II-Regime in der Lage sein werden, eine genauere Herleitung der Ergebnisse in der fortlaufenden Berichterstattung vorzunehmen.

Erste Erkenntnisse aus den Sparten unter Solvency II

Anlage zur Pressemitteilung vom 09.08.2016

Im Rahmen des neuen Aufsichtsregimes Solvency II haben die Versicherungsunternehmen im Mai 2016 erstmals gegenüber der BaFin Bericht erstattet. Das „Day 1 Reporting" zum Beginn des neuen Aufsichtsregimes war nur einmalig vorzulegen. Für das Day 1 Reporting galt der Stichtag 01.01.2016. Außerdem mussten die Unternehmen erstmalig einen Quartalsbericht zum 31.03.2016 nach Solvency-IIStandards vorlegen. Einen Überblick finden Sie in der Pressemitteilung vom 08.07.2016.

Die Daten aus der erstmaligen Berichterstattung nach Solvency II sind angesichts des neuen Berichtsformats mit einer gewissen Unsicherheit verbunden. Erfahrungsgemäß sind vereinzelt noch Korrekturmeldungen erforderlich, um eine hinreichende Datenqualität sicherzustellen. Ein Vergleich der Daten zu den Stichtagen 01.01. und 31.03.2016 ist zudem nur eingeschränkt möglich, da einige Unternehmen nach § 45 VAG von Teilen der unterjährigen Berichterstattung befreit wurden.

Lebensversicherung

Derzeit stehen 84 Lebensversicherungsunternehmen unter Aufsicht der BaFin. Für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR) haben 77 Lebensversicherer die Standardformel und sieben Unternehmen ein (partielles) Internes Modell verwendet. Unternehmensspezifische Parameter wurden von keinem Unternehmen genutzt.

Von den 84 Lebensversicherern wenden derzeit 43 die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG sowie die Übergangsmaßnahmen für versicherungstechnische Rückstellungen gemäß § 352 VAG (Rückstellungstransitional) an. Neun Lebensversicherer nutzen ausschließlich das Rückstellungstransitional, und zwölf Unternehmen wenden als einzige Maßnahme die Volatilitätsanpassung an. Die Übergangsmaßnahme für risikofreie Zinssätze gemäß § 351 VAG (Zinstransitional) wird von einem Unternehmen kombiniert mit der Volatilitätsanpassung angewendet. In Summe wenden somit 55 Lebensversicherer die Volatilitätsanpassung, 52 Lebensversicherer das Rückstellungstransitional und ein Lebensversicherer das Zinstransitional an.

SCR- und MCR-Bedeckung

Zum 01.01.2016 konnten alle 84 Lebensversicherungsunternehmen eine ausreichende SCR-Bedeckung nachweisen. Bei 16 Unternehmen war hierzu die Anwendung von Übergangsmaßnahmen notwendig. Die SCR-Quote der Branche (anrechenbare Eigenmittel der Branche im Verhältnis zum SCR der Branche) belief sich auf 283%. Die einzelnen Quoten der Versicherungsunternehmen variieren dabei sehr stark. Das arithmetische Mittel der SCR-Quoten aller Unternehmen lag bei 364%. Ohne Anwendung von Übergangsmaßnahmen belief sich die Kapitallücke auf Branchenebene auf etwa 3,5 Mrd. Euro. Die durchschnittliche Mindestkapitalanforderung (MCR)-Bedeckung betrug 678%.

Vom 01.01.2016 auf den 31.03.2016 war eine spürbare Verschlechterung der Kapitalmärkte und insbesondere des Zinsumfelds zu verzeichnen. Infolgedessen hat sich die SCR-Bedeckung im ersten Quartal 2016 deutlich verschlechtert. Die SCR-Bedeckungsquote der Branche belief sich auf 209%. Das arithmetische Mittel der SCR-Bedeckungsquoten aller Unternehmen lag bei 286%. Ohne

Anwendung von Übergangsmaßnahmen betrug die Kapitallücke auf Branchenebene rund 12,3 Mrd. Euro. Bei insgesamt 26 Unternehmen war zur Sicherstellung einer ausreichenden SCR-Bedeckung die Anwendung von Übergangsmaßnahmen erforderlich.

Ein Unternehmen musste außerdem eine kurzfristige Stärkung der Eigenkapitalbasis vornehmen, damit wieder eine ausreichende SCR-Bedeckung vorliegt. Zwei Unternehmen wiesen am 31.03.2016 zwar eine SCR-Unterdeckung auf, können sich dabei aber auf eine Sonderregelung berufen. Die beiden Unternehmen wenden weder das Rückstellungstransitional noch das Zinstransitional an, sondern nutzen dieÜbergangsbestimmung nach § 348 VAG. Demnach kann die Aufsicht für die Erfüllung der Solvabilitätskapitalanforderungen nach Solvency II eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2017 gewähren, sofern die geforderten Solvabilitätskapitalanforderungen nach dem bis zum 31.12.2015 geltenden Recht erfüllt waren. Die BaFin steht mit den Unternehmen in engem Kontakt, um die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung spätestens bis zum 31.12.2017 sicherzustellen.

Exkurs: Unternehmen, die eine Übergangsmaßnahme anwenden und ohne Anwendung der Übergangsmaßnahmen eine Unterdeckung aufweisen, haben gemäß § 353 Abs. 2 VAG einen Maßnahmenplan vorzulegen. Hierin hat das Unternehmen die schrittweise Einführung der Maßnahmen darzulegen, die zur Aufbringung ausreichender Eigenmittel oder zur Senkung des Risikoprofils geplant sind, so dass die Einhaltung der Solvabilitätskapitalanforderungen ohne Übergangsmaßnahmen spätestens am Ende des Übergangszeitraums gewährleistet ist. Das Unternehmen hat der Aufsicht im Rahmen jährlicher Fortschrittsberichte über die Entwicklung der Maßnahmen zu berichten.

Abbildung 1 veranschaulicht die Verteilung der SCR-Bedeckungsquoten zum 01.01. und 31.03.2016 über die gesamte Branche hinweg, jeweils mit und ohne Berücksichtigung von Übergangsmaßnahmen (ÜM). Dargestellt sind mit Hilfe von Boxplots das 5-/25-/75-/95-Quantil und der Median sowie als rotes Kästchen das arithmetische Mittel der SCR-Bedeckungsquoten aller Unternehmen. Ein Lebensversicherungsunternehmen wurde hierbei nicht berücksichtigt, da dieses aufgrund von unternehmensspezifischen Besonderheiten derzeit eine sehr hohe SCR-Bedeckungsquote aufweist, welche die Darstellung verzerren würde.

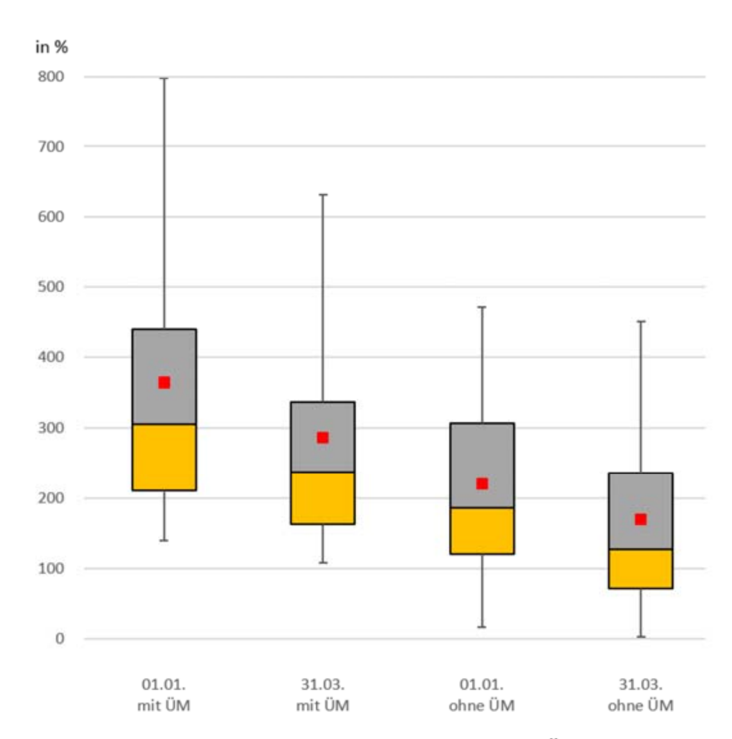


Abbildung 1: SCR-Verteilung über die Lebensversicherer mit und ohne Übergangsmaßnahmen (ÜM)

Die dargestellten Boxplots zeigen eine erhebliche Streuung der Bedeckungsquoten bei den einzelnen Unternehmen. Zudem wird deutlich, dass der Übergang vom 01.01. auf den 31.03.2016 einen sehr hohen Effekt auf die Solvenzsituation der Lebensversicherer hatte. So ist der Median der SCR-Bedeckungsquote um 70 Prozentpunkte von 306% auf 236% zurückgegangen. Die maximale Veränderung eines Unternehmens gegenüber dem Vorquartal lag bei fast 350 Prozentpunkten. Dies veranschaulicht die hohe Volatilität unter Solvency II, mit welcher künftig Unternehmen, Aufsicht wie auch die Öffentlichkeit adäquat umzugehen haben.

Exkurs: Große Auswirkungen auf die Höhe der Eigenmittel und somit auch auf die SCR-Bedeckungsquoten hat die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Hierfür müssen unter Solvency II insbesondere auch die Zahlungen aus der zukünftigen Überschussbeteiligung geschätzt werden. Dies erfordert bei den deutschen Lebensversicherern komplexe Projektionen der zukünftigen Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach HGB, da diese die Grundlage für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer darstellen.

Die BaFin erwartet, dass die Lebensversicherer die Qualität der für diesen Zweck verwendeten Projektionsmodelle für die Berichterstattung über das Jahr 2016 weiter verbessern. Beispielsweise hält die BaFin es grundsätzlich für erforderlich, dass in den Projektionsmodellen die Höhe der Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) separat für Alt- und Neubestand ermittelt wird und für die Aktivseite eine getrennte Modellierung von Aktien und Immobilien vorgenommen wird, sofern ein Lebensversicherer nicht nachweisen kann, dass der mit einem einfacheren Berechnungsverfahren verbundene Fehler immateriell ist.

SCR und MCR

Zum 01.01.2016 belief sich das SCR für die unter Aufsicht der BaFin stehenden Lebensversicherungsunternehmen auf 38,4 Mrd. Euro. Das MCR betrug 15,5 Mrd. Euro. Abbildung 1 veranschaulicht die durchschnittliche Zusammensetzung des SCR für die Anwender der Standardformel, welche über zwei Drittel des vorgenannten SCR ausmachen. Demnach ist der weit überwiegende Anteil der Kapitalanforderungen[1] – ohne Berücksichtigung von Diversifikationseffekten – auf Marktrisiken (78%) zurückzuführen, wobei eine detailliertere Aufteilung dieser Risikoposition in seine Bestandteile (Zinsrisiko, Aktienrisiko, Spreadrisiko, etc.) erst im Rahmen der zukünftigen Berichterstattung vorgesehen ist. Ein wesentlicher Anteil des SCR entfällt außerdem auf versicherungstechnische Risiken Leben (29%) und Kranken[2] (19%). Dahingegen sind Gegenparteiausfallrisiken (2%) eher von untergeordneter Bedeutung. Die genannten Prozentsätze sind in der Summe größer als 100%, weil in ihnen Diversifikationseffekte, die sich reduzierend auf das Brutto-Basis-SCR auswirken, noch nicht berücksichtigt sind. Im Rahmen der SCR-Berechnung sind zudem die verlustabsorbierende Wirkung der versicherungstechnischen Rückstellung und der latenten Steuern von hoher Bedeutung.

Zum 31.03.2016 betrug das SCR 45,5 Mrd. Euro und das MCR 18,3 Mrd. Euro. Beide Werte lagen bedingt durch die rückläufige Entwicklung des Kapitalmarktes deutlich oberhalb der Werte zum 01.01.2016 obwohl aufgrund der Befreiung von den unterjährigen Berichtspflichten nicht alle Unternehmen in den Werten zum 31.03. enthalten sind. Aufgrund von Vereinfachungsregelungen im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung ist zu diesem Stichtag zudem keine Aufteilung des SCR auf die einzelnen Risiken vorzunehmen.

[1] Nachfolgende Prozentsätze wurden im Verhältnis zum Brutto-Basis-SCR gemessen.

[2] Unter dem versicherungstechnischen Risiko Kranken sind von Lebensversicherern die versicherungstechnischen Risiken aus Invaliditätsversicherungen wie z.B. Berufsunfähigkeits (BU)-, Erwerbsunfähigkeits- und Arbeitsunfähigkeitsversicherungen oder aus der Versicherung von Pflegebedürftigkeit zu erfassen. Bei Zusatzversicherungen kann allerdings auch eine Berücksichtigung im versicherungstechnischen Modul Leben in Frage kommen, wenn eine Entbündelung von der Hauptversicherung nicht möglich ist. Siehe hierzu auch die Auslegungsentscheidung der BaFin vom 04.12.2015 (Invaliditätsbegriff unter Solvency II sowie Zuordnung von Verpflichtungen aus Berufsunfähigkeitsversicherungen).

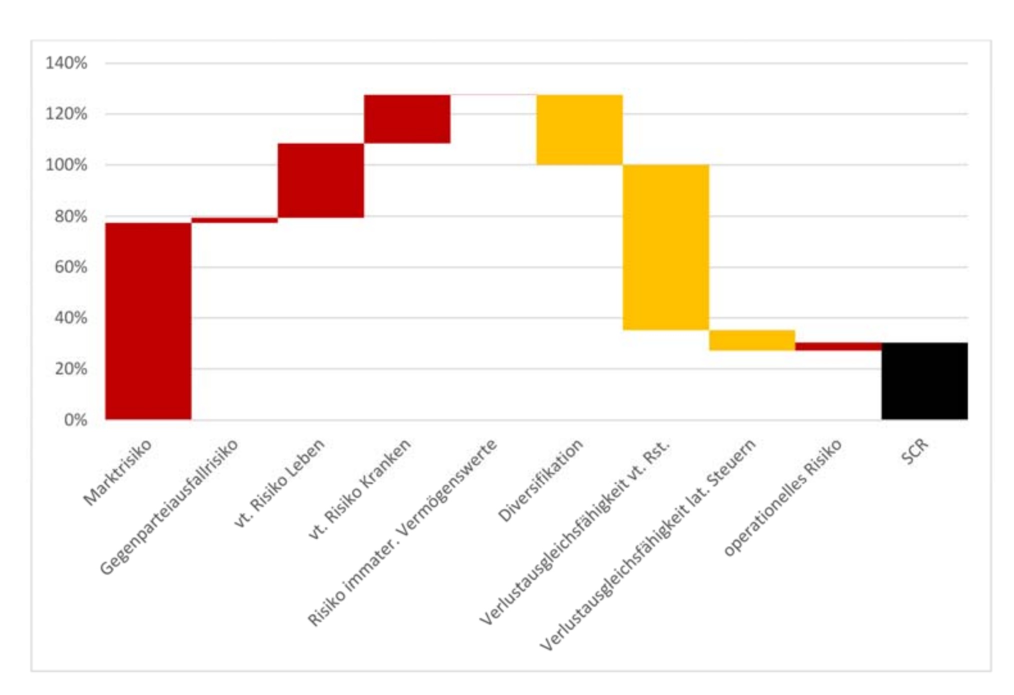


Abbildung 2: Zerlegung des SCR in der Lebensversicherung anhand der Anwender der Standardformel (day 1)

Zum 01.01.2016 betrugen die auf das SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel 108,8 Mrd. Euro, wovon 95% der höchsten Eigenmittelklasse (Tier 1) zuzurechnen sind. Nur knapp 1% der anrechnungsfähigen Eigenmittel entfiel auf ergänzende Eigenmittel; bei den übrigen Eigenmitteln handelt es sich um die sog. Basiseigenmittel. Letztgenannte setzten sich im Branchendurchschnitt zu rund 61% aus der sog. Ausgleichsrücklage (*sie ergibt sich aus der Rechnung: Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeit abzgl. selbstgehaltener Aktien, vorhersehbarer Dividenden und sonstiger Basiseigenmittelbestandteile*) und zu etwa 30% aus dem Überschussfonds (*dies entspricht dem unter Solvency II als Eigenmittel anrechenbarer Teil der nicht festgelegten RfB*) zusammen. Weitere nennenswerte Bestandteile zum Betrachtungsstichtag waren das Grundkapital inkl. Emissionsagio (5%) sowie nachrangige Verbindlichkeiten (3%).

Abbildung 3 zeigt den aggregierten Wert der Basiseigenmittel auf Branchenebene sowie deren Zusammensetzung jeweils zum 01.01. und 31.03.2016. Anhand der rückläufigen Entwicklung wird deutlich, dass die geänderten Kapitalmarktbedingungen erhebliche Auswirkungen auf die Eigenmittelsituation der Lebensversicherungsunternehmen zum Ende des ersten Quartals hatten. Hier zeigen sich die Effekte der marktkonsistenten Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten unter Solvency II. So sind die Basiseigenmittel im ersten Quartal 2016 um durchschnittlich 12,7% gesunken, was in erster Linie auf den Rückgang der Ausgleichsrücklage zurückzuführen ist.

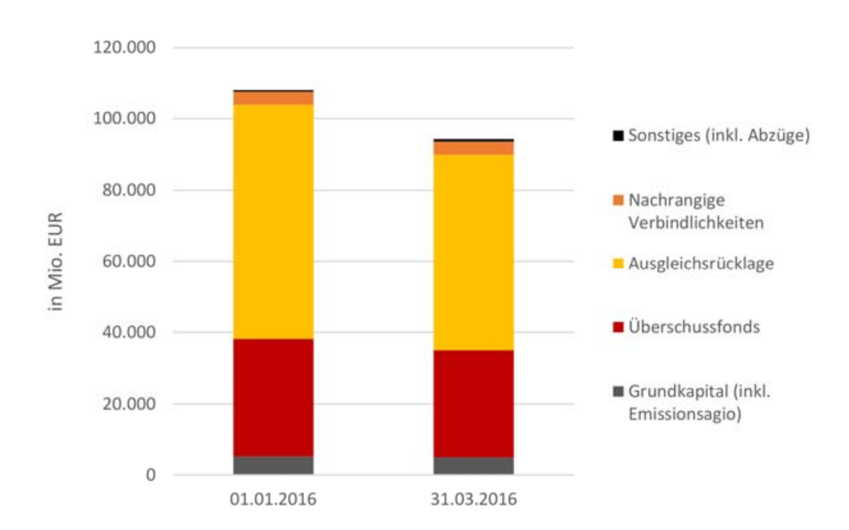


Abbildung 3: Zusammensetzung der Basiseigenmittel über die Lebensversicherer

Zusammensetzung der Kapitalanlagen

Zum 01.01.2016 beliefen sich die Kapitalanlagen der Lebensversicherungsunternehmen zu Marktwerten auf ein Volumen von insgesamt rund 990 Mrd. Euro. Abbildung 4 zeigt, dass der überwiegende Teil davon auf Anleihen entfällt, insbesondere auf Staatsanleihen (19%) und Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (30%). Aktien und Anteile an verbundenen Unternehmen (inkl. Beteiligungen) machen etwa ein Viertel (25%) der Kapitalanlagen aus, wobei der Anteil an Aktien im Direktbestand gering ist (1%). Ein wesentlicher Teil entfällt außerdem auf Darlehen und Hypotheken (9%) sowie auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), also Investmentfonds nach der OGAW-Richtlinie (11%).

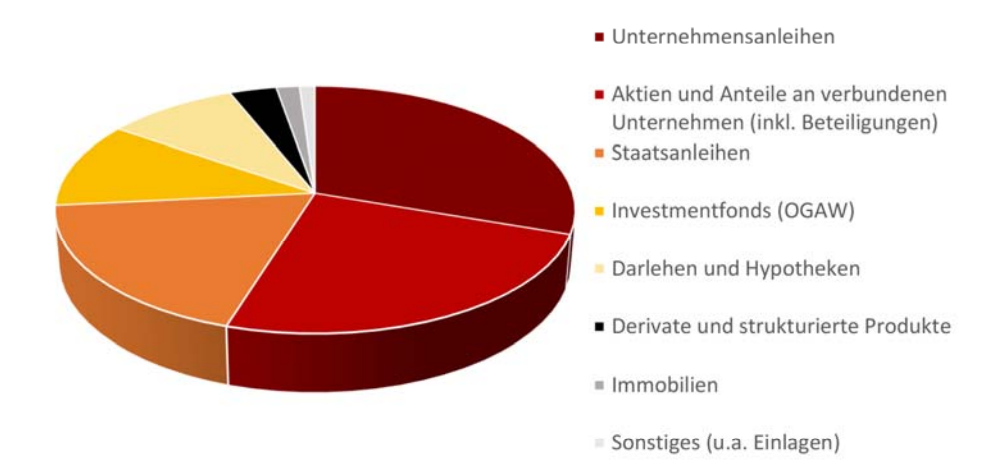


Abbildung 4: Zusammensetzung der Kapitalanlagen über die Lebensversicherer (day 1)

Dr. Frank Grund resümiert: „Die aktuelle Niedrigzinsphase belastet die deutschen Lebensversicherungsunternehmen erheblich. Die gesetzlichen Übergangsmaßnahmen entfalten hierbei derzeit die gewünschte dämpfende Wirkung. In Zukunft werden sich einige Unternehmen aber erheblich anstrengen müssen, bei anhaltender Niedrigzinsphase und sich sukzessive abbauender Wirkung der Übergangsmaßnahmen die Solvabilitätsanforderungen nachhaltig zu erfüllen. Die BaFin begleitet diese Anstrengungen mit intensivierter Aufsicht."

Schaden- und Unfallversicherungen

Die deutschen Schaden-Unfallversicherungsunternehmen, die unter Solvency II fallen, verfügten zum 01.01.2016 über Eigenmittel in Höhe von insgesamt 95,04 Mrd. Euro. Von diesen waren 97 % der höchsten Eigenmittelklasse (Tier 1) zuzurechnen. Die Höhe des SCR betrug zum gleichen Zeitpunkt 34,17 Mrd. Euro. Daraus ergab sich eine durchschnittliche Bedeckungsquote von 278 %. Zum Ende des ersten Quartals blieb die Bedeckungsquote mit 280 % nahezu unverändert. Ursächlich für die konstante Bedeckungsquote – im Vergleich zur Sparte der Lebensversicherung – ist insbesondere die Tatsache, dass Schaden-Unfallversicherer u.a. keine langfristigen Garantien vergeben und die durchschnittliche Duration der Kapitalanlage geringer ist. Somit ist die Sensitivität und Volatilität auf Kapitalmarktschwankungen deutlich geringer.

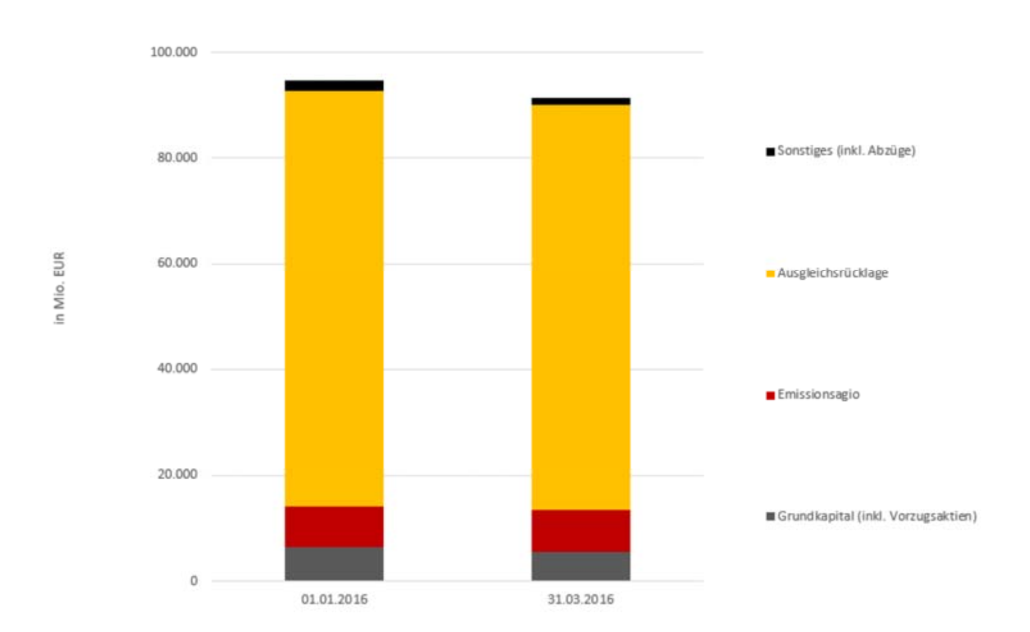


Abbildung 5: Zusammensetzung der Basiseigenmittel in der Schaden- und Unfallversicherung

Zum Stichtag 01.01.2016 berichteten drei Versicherungsunternehmen über eine nicht ausreichende Bedeckung des geforderten SCR unter dem neuen Aufsichtsregime Solvency II. Per 31.03.2016 konnten zwei Versicherungsunternehmen die Anforderung (noch) nicht erfüllen. In beiden Fällen handelt es sich um sehr kleine Versicherungsunternehmen ohne Marktauswirkung. Aufgrund aufsichtsrechtlicher Maßnahmen (Erhöhung der Eigenmittel) erfüllt eines der beiden angeführten Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt dieser Veröffentlichung nunmehr auch die Solvabilitätskapitalanforderung.

Von den 186 berichtspflichtigen Solvency-II-Schaden-Unfallversicherungsunternehmen berechneten 173 ihr SCR mit Hilfe der Standardformel. Dies sind rund 93 % aller berichtspflichtigen Schaden-Unfallversversicherungsunternehmen. Sechs Versicherungsunternehmen berechneten das SCR anhand eines partiellen internen Modells; sieben Versicherungsunternehmen auf der Grundlage eines vollständigen internen Modells. Von der gesetzlichen Möglichkeit unternehmensspezifische Parameter in die Berechnung des SCR einfließen zu lassen, haben sieben Versicherungsunternehmen Gebrauch gemacht. Bei diesen handelt es sich fast ausschließlich um Rechtsschutzversicherer.

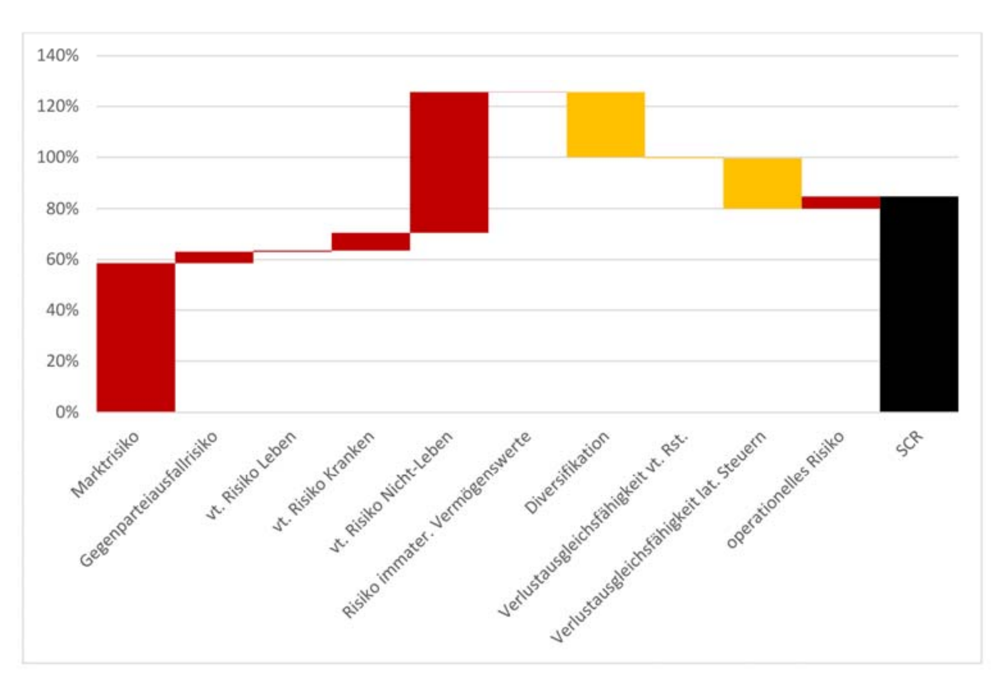


Abbildung 6: Zerlegung des SCR in der Schaden- und Unfallversicherung (day 1)

Die beiden mit Abstand bedeutendsten Risikotreiber waren das Marktrisiko sowie das versicherungstechnische Risiko Nichtleben. Auf diese beiden entfielen 59 % bzw. 55 % der gesamten Kapitalanforderung. Von deutlich untergeordneter Bedeutung war das versicherungstechnische Risiko Kranken (7 %) und das Adressenausfallrisiko (4 %). Der die Kapitalanforderungen mindernde Diversifikationseffekt betrug 26 %.

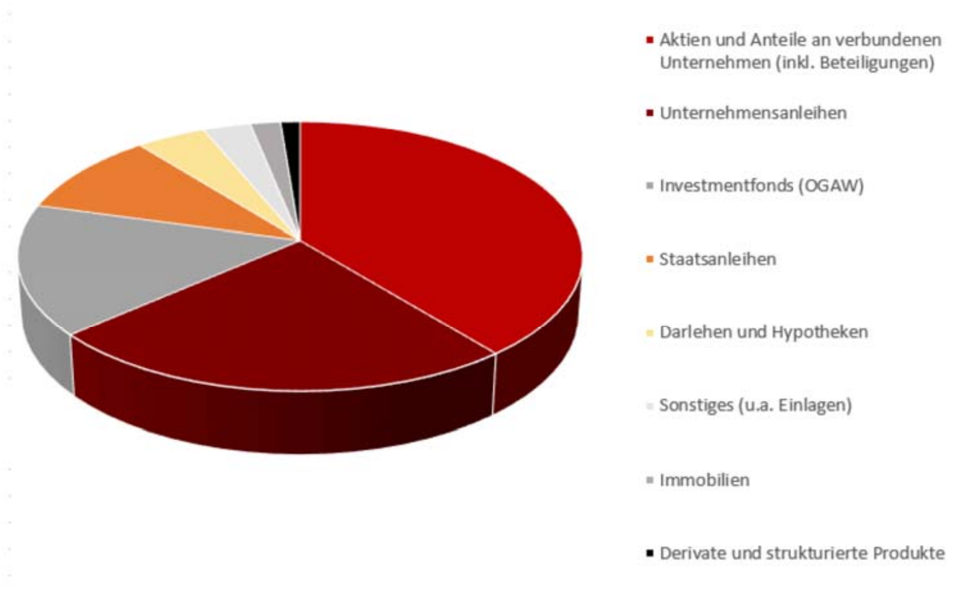


Abbildung 7: Zusammensetzung der Kapitalanlagen in der Schaden- und Unfallversicherung (day 1)

Zum 01.01.2016 beliefen sich die Kapitalanlagen der Schaden-Unfallversicherungsunternehmen zu Marktwerten auf rund 197 Mrd. Euro. Der überwiegende Anteil entfällt auf Anleihen im Direktbestand (35,6 %), insbesondere Staatsanleihen (10,0 %) und Unternehmensanleihen, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe (24,0 %). Weitere 15,7 % der Kapitalanlagen befinden sich in Investmentfonds sowie in Anteilen an verbundenen Unternehmen inkl. Beteiligungen (38,0 %).

Krankenversicherungsunternehmen

Unter Solvency II sind 41 private Krankenversicherungsunternehmen berichtspflichtig. Der überwiegende Teil der Krankenversicherer verwendet zur Berechnung des SCR die Standardformel. Vier Unternehmen nutzen von der Aufsicht genehmigte Individualisierungsmöglichkeiten wie ein internes Partialmodell oder ein vollständiges internes Modell.

Von den 41 Krankenversicherern wenden 3 die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG sowie die Übergangsmaßnahmen für versicherungstechnische Rückstellungen gemäß § 352 VAG (Rückstellungstransitional) an. Ein Krankenversicherer nutzt ausschließlich das Rückstellungstransitional, und vier Unternehmen wenden als einzige Maßnahme die Volatilitätsanpassung an. Die Übergangsmaßnahme für risikofreie Zinssätze gemäß § 351 VAG (Zinstransitional) wird von den Krankenversicherern nicht genutzt.

SCR und Eigenmittel

Bei allen Krankenversicherern zeigte sich zum Stichtag 01.01.2016 und in Q1 eine Überdeckung des SCR. Die mit den gebuchten Bruttobeitragseinnahmen gewichtete mittlere Bedeckungsquote der Branche lag zum Stichtag 01.01.2016 bei 528%. Sie sank in Q1 auf rund 510%. Bei den Einzelergebnissen war die Spannbreite relativ groß. Bei einem Vergleich der Unternehmen untereinander sind stets auch von der BaFin genehmigte Individualisierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Ein Vergleich nur anhand der Bedeckungsquoten ist daher nicht zielführend.

Das SCR berücksichtigt alle quantifizierbaren Risiken, denen Krankenversicherer ausgesetzt sind. Die Betrachtung der Zusammensetzung des SCR zeigt, dass die Krankenversicherer - unabhängig davon, ob sie die Standardformel oder ein Internes Modell anwenden – vornehmlich im Marktrisiko exponiert sind. Dieses liegt in dem vergleichsweise hohen Anteil des Geschäfts nach Art der Lebensversicherung am Gesamtgeschäftsvolumen begründet. Das zweitgrößte Risiko stellt das versicherungstechnische Risiko Kranken dar.

Das SCR lag an beiden Stichtagen bei rund 5,2 Mrd. Euro. Abbildung 7 zeigt die mit den gebuchten Bruttobeitragseinnahmen gewichtete durchschnittliche Zusammensetzung des SCR der Standardformelanwender zu Day 1. Das Marktrisiko umfasst rund 84% der Kapitalanforderungen; etwa 35% entfallen auf das versicherungstechnische Risiko Kranken. Bei den verlustmindernden Bestandteilen überwiegt die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen mit rund 90%.

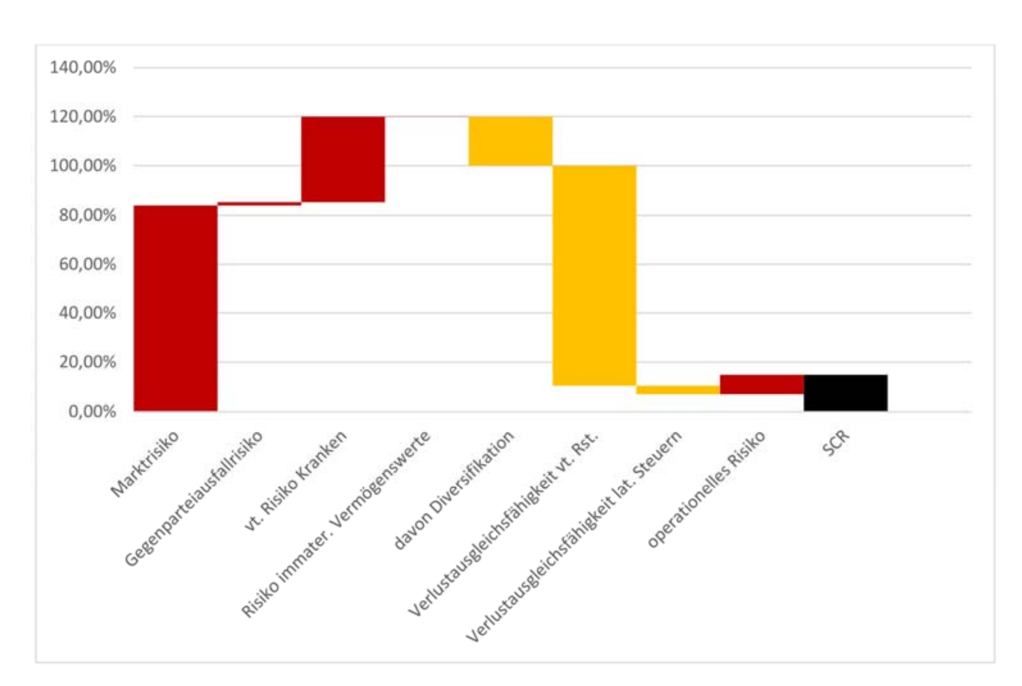


Abbildung 8: Zerlegung des SCR in der Krankenversicherung anhand der Anwender der Standardformel (day 1)

Die Höhe der anrechnungsfähigen Eigenmittel betrug zu Day 1 rund 22,7 Mrd. Euro (Q1: rund 22,5 Mrd. Euro). Rund 99% der anrechnungsfähigen Eigenmittel entfallen auf die höchste Qualitätsstufe (Tier 1). Die Mindestanforderung von 50% des SCR ist damit deutlich übertroffen.

Rund 60% der Eigenmittel wurden zu Day 1 und in Q1 von den Krankenversicherern in der Ausgleichsrücklage ausgewiesen. Ein Drittel der Eigenmittel entfiel zu beiden Stichtagen auf den Überschussfonds. Andere Eigenmittelbestandteile, wie Grundkapital inkl. darauf entfallendes Emissionsagio waren zu Day 1 und in Q1 mit 5% von vergleichsweise geringer Bedeutung. Nur 0,2% der Eigenmittel entfielen auf nachrangige Verbindlichkeiten. Auch ergänzende Eigenmittel wie nicht eingezahlte Teile des Grundkapitals, die nur mit Genehmigung der BaFin anrechenbar sind, spielen für die Branche mit 0,2% zu beiden Stichtagen kaum eine Rolle.

Abbildung 9 zeigt die Zusammensetzung der Basiseigenmittel aller Krankenversicherer zu Day 1 und in Q1. Die Abbildung verdeutlicht, dass es bei Höhe und Zusammensetzung zu beiden Stichtagen auf aggregierter Ebene kaum Veränderungen gegeben hat.

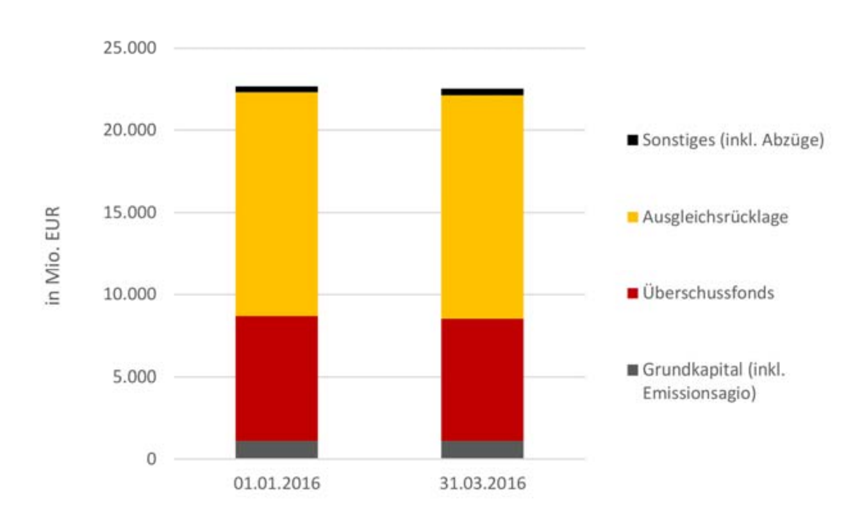


Abbildung 9: Zusammensetzung der Basiseigenmittel in der Krankenversicherung

Zusammensetzung der Kapitalanlagen

Zum Start von Solvency II lag der Marktwert der gesamten Kapitalanlagen der Krankenversicherer bei rund 292 Mrd. Euro. Abbildung 10 zeigt, dass rund zwei Drittel der Kapitalanlagen der Krankenversicherer unter Solvency II auf Anleihen entfällt. Innerhalb der Kategorie Anleihen überwiegen die Unternehmensanleihen. Sie umfassen rund 40% der Kapitalanlagen. 23% der Kapitalanlagen entfallen auf Staatsanleihen. Auf Aktien und Anteile an verbundenen Unternehmen (inkl. Beteiligungen) entfallen 16% der Kapitalanlagen, wobei der Anteil der direkt gehaltenen Aktien mit unter 1% sehr gering ist. Ein wesentlicher Teil der Kapitalanlagen entfällt mit 12% außerdem auf Investmentfonds nach der Richtlinie für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

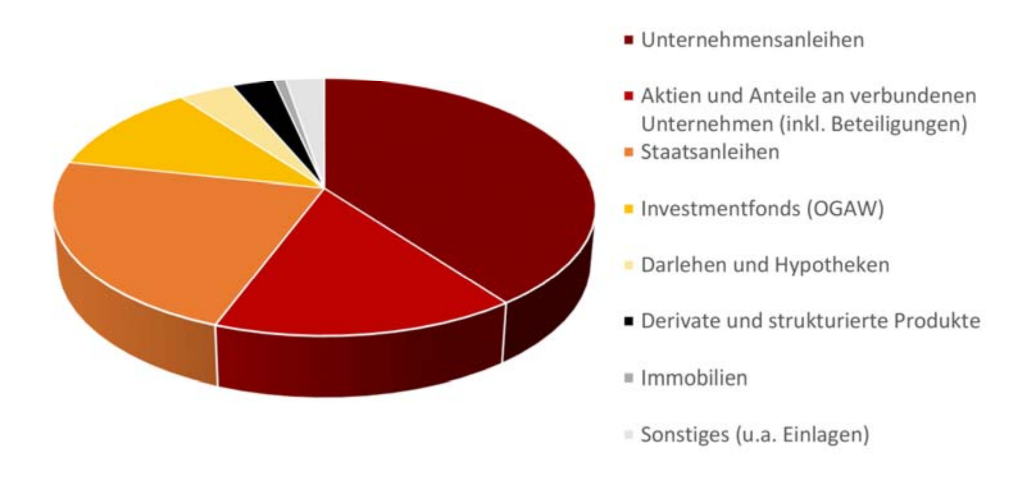


Abbildung 10: Zusammensetzung der Kapitalanlagen in der Krankenversicherung in % (day 1)

Rückversicherungsunternehmen

Die deutschen Rückversicherungsunternehmen besaßen zum 1. Januar 2016 Eigenmittel in Höhe von insgesamt 183,6 Mrd. €. Die geforderte Höhe des SCR betrug zum gleichen Zeitpunkt 56,3 Mrd. €. Daraus ergab sich eine durchschnittliche Bedeckung des SCR von 326 %, was über dem Schnitt der Versicherungsbranche von rund 305 % lag. Zum Ende des ersten Quartals sank die SCR-Bedeckungsquote leicht auf 320 %. Zu beiden Stichtagen meldeten alle Rückversicherer eine ausreichende Bedeckung.

Im Vergleich zum bisherigen Aufsichtsregime Solvency I beträgt die durchschnittliche Bedeckung des SCR unter Solvency II nur rund ein Drittel der Quote unter Solvency I. Die Ursache liegt darin, dass einige Rückversicherer zugleich die Holdingfunktion über eine Versicherungsgruppe oder ein Finanzkonglomerat ausüben. In diesen Fällen ist die Rückversicherungstätigkeit häufig der Holdingtätigkeit nachgeordnet. Da unter Solvency I nur die Rückversicherungstätigkeit zu einer Kapitalanforderung führte, war die Bedeckung des SCR entsprechend hoch. Unter Solvency II erfordert das Halten von Kapitalanlagen nun jedoch auch eine Kapitalunterlegung (Marktrisiko), was zu deutlich niedrigeren Bedeckungsquoten führt.

Von den 28 berichtspflichtigen Solvency-II-Rückversicherungsunternehmen berechneten 23 ihr SCR mit Hilfe der Standardformel, eins davon unter Verwendung unternehmensspezifischer Parameter. Dies sind rund 80 % der Rückversicherungsunternehmen; über die gesamte Versicherungsbranche hinweg sind es etwa 90 %. Der für Anwender der Standardformel mit Abstand bedeutendste Risikotreiber war das Marktrisiko, auf das 72 % des Basis-SCR entfiel. Hier zeigt sich die Wirkung der Holdingfunktion vieler Rückversicherer. Weitere bedeutende Risiken waren das versicherungstechnische Risiko Nichtleben mit einem Anteil von 33 % sowie das versicherungstechnische Risiko Leben mit 11 %. Die Entlastung aus dem Diversifikationseffekt schlug mit -26% zu Buche.

Die Rückversicherer verfügten zum Start von Solvency II über einen Kapitalanlagebestand von insgesamt 364,9 Mrd. Euro. Mit 53 % entfiel der Löwenanteil auf verbundene Unternehmen und Beteiligungen; 14 % waren in Staatsanleihen, 10 % in Unternehmensanleihen angelegt. Immobilien und Aktien spielten mit einem Anteil von 2 % auf Branchenebene nur eine untergeordnete Rolle.

25. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD)

Ist das Verfahren der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zum Verkauf des „Dragoner-Areals" in Berlin-Kreuzberg mit der ablehnenden Entscheidung des Bundesrates aus Sicht der Bundesregierung abgeschlossen, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 26. August 2016

Die Willensbildung der Beteiligten über die aus den Entscheidungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates zum sogenannten Dragoner-Areal zu ziehenden Konsequenzen ist noch nicht abgeschlossen. Es ist derzeit auch nicht absehbar, wann mit dem Abschluss des Willensbildungsprozesses zu rechnen ist. Das Bundesministerium der Finanzen strebt nach wie vor eine einvernehmliche Lösung zum „Dragoner-Areal" mit dem Land Berlin an und ist davon überzeugt, dass dies im Interesse aller Beteiligten möglich ist.

26. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD)

Zu welchem Zeitpunkt wird die BImA vom vereinbarten Kaufvertrag mit dem Investor zurücktreten, und welche des Schadensersatzansprüche Investors ergeben sich bei einem Rücktritt vom Kaufvertrag?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 26. August 2016

Es wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

27. Abgeordnete **Cansel Kiziltepe** (SPD)

Welche Konsequenzen ergeben sich aus Sicht der Bundesregierung aus dem Beschluss des Berliner Senats vom 5. Juli 2016 zur Erklärung des „Dragoner-Areals" als Sanierungsgebiet für das Verkaufsverfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 26. August 2016

Der Käufer ist nach wie vor bereit, das Grundstück entsprechend den Zielen der Sanierungsrechtsverordnung des Berliner Senats vom 5. Juli 2016 zu verwenden und wegen der wohnungspolitischen Ziele des Senats in dem Sanierungsgebiet eine Kooperation mit einer landeseigenen Wohnungsbaugesellschaft einzugehen. Die Beteiligten auf Bundesseite gehen deshalb unverändert von der Möglichkeit einer Einigung mit dem Land Berlin aus und werden weiterhin konstruktiv an einer Lösung arbeiten. Die Prüfung des Beschlusses des Berliner Senats vom 5. Juli 2016 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Friedrichshain-Kreuzberg-Rathausblock, in dem u. a. das „Dragoner-Areal" belegen ist, dauert an.

28. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Auf Grundlage welchen konkreten Verdachts wurde durch wen eine umfangreiche Zollkontrolle von Busreisenden zum Festival „Garbicz“ nahe der deutsch-polnischen Grenze im August 2016 angeordnet (Quelle: www.morgenpost.de/bandenburg/article208044875/Zoll-erwischt-467-Personen-mit-Drogen-auf-der-A12.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 19. August 2016

Aufgrund eines Hinweises wurde das Hauptzollamt Frankfurt (Oder) darauf aufmerksam, dass für das „Garbicz-Festival“ in Polen am 4. August 2016 90 Reisebusse und am 5. August 2016 30 Reisebusse vom Berliner Ostbahnhof direkt zum Festivalgelände fahren. Der Hinweis beinhaltete Informationen über hohen Drogenkonsum während des Festivals.

Der Hinweis deckte sich mit den bisherigen Erfahrungen bei Kontrollen im deutsch-polnischen Grenzgebiet und führte zu der Entscheidung des Hauptzollamtes, eine umfangreiche Kontrolle sowohl bei der An- als auch bei der Abreise durchzuführen. Daraufhin wurde der Sondereinsatz „Garbicz“ am 4. und 5. sowie vom 7. bis 9. August 2016 durch das Sachgebiet C (Kontrollen) des Hauptzollamtes Frankfurt (Oder) geplant.

Die Kontrollbefugnisse ergeben sich aus § 10 des Zollverwaltungsgesetzes.

29. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Wie viele Beamte des Zolls bzw. weiterer Dienststellen waren an dem Einsatz beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 19. August 2016

An dem Sondereinsatz „Garbicz“, an dem ausschließlich das Sachgebiet C des Hauptzollamtes Frankfurt (Oder) beteiligt war, wurden am:

4. August 2016 – 84 Bedienstete,
5. August 2016 – 85 Bedienstete,
7. August 2016 – 78 Bedienstete,
8. August 2016 – 46 Bedienstete und
9. August 2016 – 42 Bedienstete

eingesetzt.

Die eingesetzten Kontrollkräfte haben nicht ausschließlich potentielle Besucher des Festivals kontrolliert, sondern den gesamten Verkehr auf der europäischen Hauptverbindungsroute Deutschland – Warschau – Minsk – Moskau.

30. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Wie viele Busse und wie viele Personen wurden kontrolliert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 19. August 2016

Es wurden 76 Reisebusse und ca. 4 000 Personen kontrolliert. Es wurden insgesamt 467 Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz eingeleitet.

31. Abgeordnete **Caren Lay** (DIE LINKE.)

Auf welche Gesamtkosten belief sich der Einsatz, und hält die Bundesregierung diesen Aufwand für gerechtfertigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 19. August 2016

Die Kosten für Unterkünfte der eigenen Bediensteten belaufen sich auf ca. 2 500 Euro. Die Kosten für das Bereitstellen der Kontrollzelte durch die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) belaufen sich auf etwa 600 Euro. Endgültige Rechnungen liegen dem Hauptzollamt Frankfurt (Oder) noch nicht vor.

Der Schwerpunkt der Aufgriffe im Rahmen der Kontrollen betraf „harte“ Drogen. In Anbetracht der großen Menge (insgesamt über 2 1/2 kg) unterschiedlichster Drogen, die im Rahmen des Sondereinsatzes „Garbicz“ festgestellt wurden, und unter Berücksichtigung der präventiven Wirkung dieser Kontrolle war der Aufwand gerechtfertigt. Der Personaleinsatz war auch durch die Überlegung bestimmt, dass die Kontrollen der Reisebusse möglichst zügig durchgeführt werden sollten, um die Reisenden so gering wie möglich zu beeinträchtigen.

32. Abgeordnete **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wer (bitte Behörde/Institution und das zuständige Ressort der Bundesregierung nennen) entscheidet über die Höhe der Mindestnutzungsentgelte für Windenergieanlagen, welche sich auf Flächen im Besitz des Bundes befinden, und nach welchen Kriterien wird die Höhe der Mindestnutzungsentgelte bestimmt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 23. August 2016

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen nimmt die BImA die ihr nach dem Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übertragenen liegenschaftsbezogenen Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Ihr obliegen auch die Ermittlung und Bereitstellung

von Flächen im Eigentum der BImA, die für Windenergieanlagen geeignet sind. Eine als geeignet identifizierte Liegenschaft bietet die BImA am Markt regelmäßig über das Internet bzw. die Printmedien an und fordert zur Abgabe eines Angebotes auf. Nach der Auswertung der Angebote und ggf. vertieften Gesprächen mit den interessierten Bietern wird grundsätzlich mit dem Höchstbietenden ein Gestattungsvertrag zur Nutzung der Liegenschaft geschlossen. Erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse zum Bau und zum Betrieb einer Windenergieanlage holt der Nutzer/Mieter in eigener Verantwortung ein.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

33. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie viele arbeitslose Lehrkräfte mit Lehrtätigkeiten an allgemeinbildenden Schulen gab es nach Kenntnis der Bundesregierung 2015 jeweils im Juli und im August und wie viele im Durchschnitt der übrigen Monate 2015 im gesamten Bundesgebiet sowie in den Bundesländern Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern, Saarland und Berlin, und wie viele dieser arbeitslosen Lehrkräfte bezogen in den oben genannten Zeiträumen Arbeitslosengeld und wie viele Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. August 2016

Angaben zu arbeitslosen Personen mit dem Zielberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ sind aus der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit verfügbar. Bundesweit betrug die Zahl der Arbeitslosen mit dem Zielberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ im Monat August 2015 rund 11 100, davon waren 7 200 Personen Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld nach dem SGB III oder Leistungen nach dem SGB II. Im Juli 2015 waren rund 5 800 Personen mit dem Zielberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ arbeitslos, davon 4 500 Leistungsempfänger.

Im Durchschnitt der übrigen Monate des Jahres 2015 lag die Zahl der Personen mit dem Zielberuf „Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen“ bei 5 200, davon 3 900 Leistungsempfänger.

In der Arbeitslosenstatistik wird nur zwischen Leistungsempfängern und Nichtleistungsempfängern differenziert. Die Leistungsart wird nicht erfasst, dürfte aber überwiegend mit der Rechtskreiszuordnung aus dem Arbeitslosigkeitsstatus korrespondieren.

Detaillierte Informationen nach ausgewählten Bundesländern und Rechtskreisen sind der Anlage zu entnehmen.

Tabelle: Bestand an arbeitslosen Lehrern mit Lehrtätigkeiten an allgemeinbildenden Schulen (841 nach der KldB 2010) nach Rechtskreisen und Leistungbezug

Deutschland und ausgewählte Bundesländer

Zeitreihe

Region	Berichtsmonat	Arbeitslosenbestand (841 Lehrtätigkeit an allgemeinbild. Schulen)								
		Insgesamt			SGB III			SGB II		
		Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger	Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger	Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt	Januar 2015	5.372	4.094	1.278	2.817	1.722	1.095	2.555	2.372	183
	Februar 2015	5.256	3.924	1.332	2.829	1.727	1.102	2.427	2.197	230
	März 2015	4.761	3.691	1.070	2.461	1.556	905	2.300	2.135	165
	April 2015	4.789	3.676	1.113	2.492	1.543	949	2.297	2.133	164
	Mai 2015	4.966	3.804	1.162	2.500	1.512	988	2.466	2.292	174
	Juni 2015	5.119	4.013	1.106	2.545	1.581	964	2.574	2.432	142
	Juli 2015	5.840	4.480	1.360	3.070	1.875	1.195	2.770	2.605	165
	August 2015	11.091	7.222	3.869	7.576	4.085	3.491	3.515	3.137	378
	September 2015	6.536	4.514	2.022	3.915	2.189	1.726	2.621	2.325	296
	Oktober 2015	5.479	4.109	1.370	3.015	1.877	1.138	2.464	2.232	232
	November 2015	5.093	3.909	1.184	2.653	1.685	968	2.440	2.224	216
	Dezember 2015	4.717	3.720	997	2.364	1.532	832	2.353	2.188	165
03 Niedersachsen	Januar 2015	542	416	126	236	129	107	306	287	19
	Februar 2015	490	364	126	203	106	97	287	258	29
	März 2015	464	360	104	198	111	87	266	249	17
	April 2015	484	367	117	201	104	97	283	263	20
	Mai 2015	482	373	109	187	96	91	295	277	18
	Juni 2015	493	382	111	182	91	91	311	291	20
	Juli 2015	535	407	128	220	116	104	315	291	24
	August 2015	1.101	703	398	601	257	344	500	446	54
	September 2015	524	400	124	230	128	102	294	272	22
	Oktober 2015	489	382	107	197	114	83	292	268	24
	November 2015	486	374	112	200	114	86	286	260	26
	Dezember 2015	460	359	101	192	112	80	268	247	21

Tabelle: Bestand an arbeitslosen Lehrern mit Lehrtätigkeiten an allgemeinbildenden Schulen (841 nach der KldB 2010) nach Rechtskreisen und Leistungbezug

Deutschland und ausgewählte Bundesländer

Zeitreihe

Region	Berichtsmonat	Arbeitslosenbestand (841 Lehrtätigkeit an allgemeinbild. Schulen)								
		Insgesamt			SGB III			SGB II		
		Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger	Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger	Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
06 Hessen	Januar 2015	464	374	90	245	170	75	219	204	15
	Februar 2015	461	354	107	246	151	95	215	203	12
	März 2015	425	344	81	215	145	70	210	199	11
	April 2015	459	355	104	235	148	87	224	207	17
	Mai 2015	423	341	82	219	147	72	204	194	10
	Juni 2015	431	355	76	217	151	66	214	204	10
	Juli 2015	471	385	86	241	164	77	230	221	9
	August 2015	1.223	762	461	912	473	439	311	289	22
	September 2015	706	474	232	450	250	200	256	224	32
	Oktober 2015	558	425	133	324	211	113	234	214	20
	November 2015	455	366	89	241	167	74	214	199	15
	Dezember 2015	418	343	75	212	151	61	206	192	14
07 Rheinland-Pfalz	Januar 2015	242	180	62	155	99	56	87	81	6
	Februar 2015	241	175	66	158	101	57	83	74	9
	März 2015	225	173	52	141	97	44	84	76	8
	April 2015	225	161	64	143	84	59	82	77	5
	Mai 2015	206	150	56	127	78	49	79	72	7
	Juni 2015	215	156	59	135	81	54	80	75	5
	Juli 2015	234	165	69	153	90	63	81	75	6
	August 2015	984	552	432	796	391	405	188	161	27
	September 2015	409	235	174	300	150	150	109	85	24
	Oktober 2015	299	202	97	211	127	84	88	75	13
	November 2015	253	185	68	179	118	61	74	67	7
	Dezember 2015	240	180	60	160	105	55	80	75	5

Tabelle: Bestand an arbeitslosen Lehrern mit Lehrtätigkeiten an allgemeinbildenden Schulen (841 nach der KldB 2010) nach Rechtskreisen und Leistungbezug

Deutschland und ausgewählte Bundesländer
Zeitreihe

Region	Berichtsmonat	Arbeitslosenbestand (841 Lehrtätigkeit an allgemeinbild. Schulen)								
		Insgesamt			SGB III			SGB II		
		Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger	Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger	Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
08 Baden-Württemberg	Januar 2015	427	334	93	231	151	80	196	183	13
	Februar 2015	386	302	84	207	135	72	179	167	12
	März 2015	370	294	76	191	126	65	179	168	11
	April 2015	364	289	75	194	128	66	170	161	9
	Mai 2015	358	288	70	184	122	62	174	166	8
	Juni 2015	381	309	72	183	121	62	198	188	10
	Juli 2015	405	320	85	203	129	74	202	191	11
	August 2015	2.106	1.249	857	1.660	861	799	446	388	58
	September 2015	846	486	360	563	253	310	283	233	50
	Oktober 2015	542	359	183	320	164	156	222	195	27
	November 2015	460	332	128	257	150	107	203	182	21
	Dezember 2015	433	322	111	236	139	97	197	183	14
09 Bayern	Januar 2015	475	366	109	335	236	99	140	130	10
	Februar 2015	440	340	100	305	215	90	135	125	10
	März 2015	406	308	98	267	179	88	139	129	10
	April 2015	403	300	103	262	171	91	141	129	12
	Mai 2015	387	298	89	246	163	83	141	135	6
	Juni 2015	409	329	80	263	*	*	146	*	*
	Juli 2015	427	337	90	271	188	83	156	149	7
	August 2015	1.054	732	322	836	532	304	218	200	18
	September 2015	929	571	358	741	408	333	188	163	25
	Oktober 2015	638	475	163	482	331	151	156	144	12
	November 2015	531	425	106	367	269	98	164	156	8
	Dezember 2015	470	389	81	315	240	75	155	149	6

Tabelle: Bestand an arbeitslosen Lehrern mit Lehrtätigkeiten an allgemeinbildenden Schulen (841 nach der KldB 2010) nach Rechtskreisen und Leistungbezug

Deutschland und ausgewählte Bundesländer

Zeitreihe

Region	Berichtsmonat	Arbeitslosenbestand (841 Lehrtätigkeit an allgemeinbild. Schulen)								
		Insgesamt			SGB III			SGB II		
		Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger	Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger	Insgesamt	Leistungs-empfänger	kein Leistungs-empfänger
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
10 Saarland	Januar 2015	62	40	22	29	11	18	33	29	4
	Februar 2015	67	45	22	31	13	18	36	32	4
	März 2015	69	48	21	30	12	18	39	36	3
	April 2015	67	46	21	31	13	18	36	33	3
	Mai 2015	68	48	20	32	15	17	36	33	3
	Juni 2015	63	44	19	29	*	*	34	*	*
	Juli 2015	66	45	21	30	*	*	36	*	*
	August 2015	152	72	80	97	22	75	55	50	5
	September 2015	72	47	25	32	10	22	40	37	3
	Oktober 2015	63	43	20	26	9	17	37	34	3
	November 2015	54	39	15	18	6	12	36	33	3
	Dezember 2015	54	41	13	16	6	10	38	35	3
11 Berlin	Januar 2015	422	358	64	146	98	48	276	260	16
	Februar 2015	434	354	80	151	93	58	283	261	22
	März 2015	405	344	61	133	88	45	272	256	16
	April 2015	402	347	55	130	89	41	272	258	14
	Mai 2015	409	356	53	113	75	38	296	281	15
	Juni 2015	412	360	52	117	81	36	295	279	16
	Juli 2015	453	396	57	138	92	46	315	304	11
	August 2015	586	475	111	248	167	81	338	308	30
	September 2015	462	374	88	169	107	62	293	267	26
	Oktober 2015	410	330	80	141	85	56	269	245	24
	November 2015	378	322	56	125	83	42	253	239	14
	Dezember 2015	378	328	50	111	74	37	267	254	13

34. Abgeordneter **Klaus Ernst** (DIE LINKE.)

Wie hat sich das aktuelle Jahresarbeitsvolumen im Inland im Vergleich zum Arbeitsvolumen vor fünf Jahren entwickelt, jeweils differenziert nach Geschlechtern auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR sowie nach Altersgruppen bis 30 Jahre, 31 bis 50 Jahre und ab 50 Jahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. August 2016

Angaben zur Entwicklung des Arbeitsvolumens liegen aus der Arbeitszeitrechnung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Arbeitsagentur für Arbeit (IAB) vor. Die darin verwendeten Angaben zu Erwerbstätigkeit für Deutschland insgesamt stammen aus der Erwerbstätigenrechnung des Statistischen Bundesamtes.

Landesspezifische Ergebnisse zu den Erwerbstätigen und dem Arbeitsvolumen werden durch den Arbeitskreis „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder" berechnet und veröffentlicht. Die Länderergebnisse können allerdings erst mit deutlichem zeitlichem Nachlauf an Revisionen angepasst und veröffentlicht werden. Deshalb weicht der Berechnungsstand des Arbeitsvolumens für West- und Ostdeutschland im Jahr 2015 leicht von den Bundesergebnissen ab.

Das gesamtwirtschaftliche Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen in Deutschland betrug im Jahr 2010 rund 57 Milliarden Stunden und im Jahr 2015 58,9 Milliarden Stunden. In den alten Bundesländern (ohne Berlin) ist das Arbeitsvolumen von rund 46 Milliarden Stunden auf 48 Milliarden Stunden gestiegen. In den neuen Bundesländern (mit Berlin) ist das Arbeitsvolumen mit rund 11 Milliarden Stunden konstant geblieben. Diese Angaben sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen nach Region 2010 und 2015

Jahr	Deutschland in Mio. Std.	Westdeutschland (ohne Berlin) in Mio. Std.	Ostdeutschland (mit Berlin) in Mio. Std.
2010	57.013	45.963	11.050
2015	28.895	47.974	11.024

Quelle: IAB-Arbeitszeitrechnung, Berechnungsstand: August 2016 sowie Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder, Berechnungsstand: Februar 2016.

Das Arbeitsvolumen der Frauen ist von rund 22,2 Milliarden Stunden im Jahr 2010 auf 23,1 Milliarden Stunden im Jahr 2015 gestiegen. Bei den Männern zeigt sich ein Anstieg von rund 34,8 Milliarden Stunden auf 35,9 Milliarden Stunden. Aufgrund des zeitlichen Nachlaufs weichen die Ergebnisse nach Geschlecht im Jahr 2015 leicht von den Bundesergebnissen ab. Diese Angaben sind in Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen nach Geschlecht 2010 und 2015

Jahr	Deutschland in Mio. Std.	Frauen in Mio. Std.	Männer in Mio. Std.
2010	57.013	22.240	34.772
2015	28.895	23.130	35.878

Quelle: IAB-Arbeitszeltrechnung, Berechnungsstand: August 2016.

Eine weitere Differenzierung nach Altersgruppen ist aus der Arbeitszeitrechnung des IAB nicht möglich.

35. Abgeordneter **Markus Kurth** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwiefern findet die Regelung gemäß § 12 Absatz 3 Nummer 3 SGB II, wonach Altersvorsorgeprodukte dann nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind, wenn Personen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, in der Praxis tatsächlich Anwendung, und inwiefern sieht die Bundesregierung einen Handlungsbedarf, den Kreis der von dieser Ausnahmeregelung profitierenden Personen zu konkretisieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. August 2016

Angaben dazu, in wie vielen Fällen die Regelung des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II angewandt wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Nach dieser Vorschrift ist von den Jobcentern ein Vermögen nicht zu berücksichtigen, das eine angemessene Altersvorsorge von Personen sicherstellen soll, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind. Die Regelung dient der Gleichbehandlung der von der Versicherungspflicht Befreiten mit den in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherungspflichtigen: Da die erworbenen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung geschütztes Vermögen sind, musste für die nicht gesetzlich versicherten Personen ein Äquivalent geschaffen werden. Dieses Altersvorsorgevermögen wird daher von der Verwertung durch die Leistungsberechtigten ausgenommen.

Diese Regelung gilt nur für Personen, die grundsätzlich versicherungspflichtig wären, aber aufgrund einer Entscheidung des Rentenversicherungsträgers nicht der Versicherungspflicht unterliegen (z. B. Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte); sie gilt nicht für nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfreie Personen (z. B. Beamte, Richter). Damit ist der nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 SGB II begünstigte Personenkreis einfach zu identifizieren, so dass die Bundesregierung keine Notwendigkeit für eine Konkretisierung sieht.

36. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie entwickelt sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung voraussichtlich bis zum Jahr 2029 in der mittleren Lohn- und Beschäftigungsentwicklungsvariante der Rentenversicherungsberichterstattung, und wie entwickelt sich das Versorgungsniveau von Steuern voraussichtlich bis zum Jahr 2029, wenn die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranschlagten Kosten für eine Rentenangleichung in Ost- und Westdeutschland in den Jahren 2018 und 2019 in Höhe von jeweils 1,8 Mrd. Euro bzw. im Jahr 2020 von 3,9 Mrd. Euro unmittelbar, vollständig und dauerhaft von der gesetzlichen Rentenversicherung getragen würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 25. August 2016

Entsprechende Berechnungen liegen der Bundesregierung nicht vor, da diese Maßnahme nicht geplant ist.

37. Abgeordneter
Markus Kurth
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Zu welchen Mehrkosten gegenüber dem am 21. Juli 2016 vorgestellten Gesetzentwurf zur Renteneinheit würde nach Kenntnis der Bundesregierung ein Verzicht auf die Abschaffung der rentenrechtlichen Höherbewertung der „Ostlöhne“ führen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 25. August 2016

Entsprechende Berechnungen liegen der Bundesregierung nicht vor, da diese Maßnahme nicht geplant ist.

38. Abgeordnete **Brigitte Pothmer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich im Jahr 2015 die Zahl der Zugänge in Förderungen der beruflichen Weiterbildung im Vergleich zu den Jahren ab 2012 entwickelt (bitte ohne Zugänge in allgemeine Maßnahmen zur Weiterbildung Reha, getrennt nach Rechtskreisen und getrennt nach abschlussbezogenen und sonstigen Weiterbildungen, angeben), und in welchem Umfang haben davon jeweils Langzeitarbeitslose profitiert (bitte getrennt nach Rechtskreisen in absoluten Zahlen und als Anteil an allen Förderungen angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. August 2016

Im Jahr 2015 gab es insgesamt 298 000 Eintritte in Förderungen der beruflichen Weiterbildung, davon waren 36 000 Teilnehmer oder 12 Prozent bei Eintritt langzeitarbeitslos. Im Jahr 2012 gab es insgesamt 299 000 Eintritte, davon waren 46 000 oder 15 Prozent langzeitarbeitslos.

Differenzierte Darstellungen nach Rechtskreisen und abschlussorientierter beruflicher Weiterbildung bzw. sonstiger beruflicher Weiterbildung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Zugänge in Förderungen der beruflichen Weiterbildung (ohne allgem. Maßnahmen zur Weiterbildung Reha) nach der Kostenträgerschaft der Teilnehmer

Jahreszahlen 2012 - 2015

Berichtsjahr	Zugänge in Förderungen der beruflichen Weiterbildung (ohne allgem. Maßnahmen zur Weiterbildung Reha)			davon					
	Insgesamt			berufliche Weiterbildung mit Abschluss			sonstige berufliche Weiterbildung		
	Insgesamt	dar. langzeitarbeitslos	dar. Anteil Sp. 2 an Sp. 1 in %	Insgesamt	dar. langzeitarbeitslos	dar. Anteil Sp. 5 an Sp. 4 in %	Insgesamt	dar. langzeitarbeitslos	dar. Anteil Sp. 8 an Sp. 7 in %
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Jahr 2012	298.662	45.555	15,3	38.891	4.351	11,2	259.771	41.204	15,9
Jahr 2013	317.820	40.460	12,7	49.782	5.486	11,0	268.038	34.974	13,0
Jahr 2014	315.729	41.452	13,1	48.616	5.584	11,5	267.113	35.868	13,4
Jahr 2015	298.166	36.262	12,2	45.283	5.077	11,2	252.883	31.185	12,3
				Rechtskreis SGB III					
Jahr 2012	134.019	2.452	1,8	19.936	203	1,0	114.083	2.249	2,0
Jahr 2013	172.625	3.556	2,1	28.219	315	1,1	144.406	3.241	2,2
Jahr 2014	169.799	3.693	2,2	27.009	334	1,2	142.790	3.359	2,4
Jahr 2015	169.185	3.934	2,3	25.604	289	1,1	143.581	3.645	2,5
				Rechtskreis SGB II					
Jahr 2012	164.643	43.103	26,2	18.955	4.148	21,9	145.688	38.955	26,7
Jahr 2013	145.195	36.904	25,4	21.563	5.171	24,0	123.632	31.733	25,7
Jahr 2014	145.930	37.759	25,9	21.607	5.250	24,3	124.323	32.509	26,1
Jahr 2015	128.981	32.328	25,1	19.679	4.788	24,3	109.302	27.540	25,2

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

39. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Warum hat die Bundesregierung die im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses um die sogenannte Rechtsvereinfachung vorgenommenen Änderungen bei den Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II nicht genutzt, um die nach Auffassung der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit vom November 2015 in der Praxis nicht umsetzbare bestehende Rechts-/Weisungslage in diesem Bereich zu korrigieren (vgl. www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mtc0/~edisp/egov-content437114.pdf?_ba.sid=EGOV-CONTENT437117, S. 9/10), und wie will die Bundesregierung diesen Missstand zeitnah auf anderem Weg beheben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 25. August 2016

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellerin auf die Fördervoraussetzung der Zusätzlichkeit bei Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II bezieht.

Soweit die Interne Revision eine stärkere Einbeziehung der örtlichen Beiräte diesbezüglich empfiehlt, wird dem durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht Rechnung getragen. Der örtliche Beirat soll die gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen, zu denen auch § 16d SGB II gehört, beraten. § 18d Satz 2 SGB II n. F. sieht nun ausdrücklich vor, dass die gemeinsame Einrichtung die Stellungnahmen des Beirats, insbesondere diejenigen der Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu berücksichtigen hat.

Auf das Kriterium der Zusätzlichkeit kann jedoch nicht verzichtet werden. Diese Voraussetzung soll Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte verhindern und gleichzeitig die Abgrenzung zum Normalarbeitsverhältnis sicherstellen. Denn reguläre Arbeit muss auch regulär vergütet werden. Keinesfalls kann hingenommen werden, dass von zwei Personen, die dieselbe Tätigkeit verrichten, die eine den Mindestlohn und die andere lediglich eine Mehraufwandsentschädigung erhält.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

40. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche zusätzlichen Aufgaben, Aktivitäten, Forschungsfelder, Förderbereiche und Personalmittel rechtfertigen die deutsche Aufstockung der Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) um 35,3 Mio. Euro (33,2 Prozent) und der Mittel für Innovationsförderung um 18 Mio. Euro (46,2 Prozent) im Haushaltsentwurf 2017?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 22. August 2016

Im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2017 sind im Haushalt der BLE für den Erwerb von Fahrzeugen 33,6 Mio. Euro mehr veranschlagt als im Haushalt 2016. Hierbei handelt es sich um die Kosten für den Ersatz des Fischereiforschungsschiffes „Walter Herwig III“. Das im Jahr 1983 in Dienst gestellte Schiff soll durch einen Neubau ersetzt werden, der 2019 zur Auslieferung kommen soll. Darüber hinaus sind Steigerungen insbesondere bei den Personalkosten und für den Geschäftsbedarf veranschlagt.

Mit den zusätzlichen Mitteln, die für das Innovationsprogramm im Regierungsentwurf veranschlagt sind, sollen Themen aufgegriffen werden, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD als Schwerpunkte (Tierschutz und Tiergesundheit, klimaschonende und umweltgerechte Landwirtschaft, nachhaltiger Pflanzenschutz, gesunde Ernährung und Sicherheit von Lebensmitteln) aufgeführt sind.

Folgende Beispiele zeigen, welche innovativen Aspekte vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgegriffen werden.

Laufende Bekanntmachungen und Bekanntmachungen aus der letzten Zeit:

- Richtlinie über die Förderung von Innovationen zur sicheren, ressourcenschonenden und nachhaltigen Lebensmittelherstellung vom 30. Mai 2016

  (Projektskizzen können bis zum 15. September 2016 eingereicht werden);

- Richtlinie über die Förderung von Innovationen für eine nachhaltige Grünlandwirtschaft vom 30. Mai 2016

  (Projektskizzen können bis zum 8. September 2016 eingereicht werden);

– Richtlinie über die Förderung von Innovationen in der Agrartechnik zur Steigerung der Ressourceneffizienz (Big Data in der Landwirtschaft) vom 9. Januar 2015

  Mit der Bekanntmachung wurde zur Einreichung von Projektideen aufgefordert, die mithilfe innovativer Technikentwicklungen die ressourceneffiziente Produktion in der Landbewirtschaftung und Tierhaltung steigern. Besonderes Interesse liegt auf Produktentwicklungen, die die technologischen Fortschritte bei der Digitalisierung und Vernetzung auf die landwirtschaftlichen Produktionsprozesse übertragen;

– Richtlinie über die Förderung von Innovationen zur Bewertung der Tiergerechtheit und des Tierwohls in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung unter Einsatz geeigneter Indikatoren vom 27. April 2015

  Mit der Bekanntmachung wird zur Einreichung von Projektideen aufgefordert, in denen die Tiergerechtheit und das Wohlbefinden der Tiere in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung unter Einsatz geeigneter Indikatoren bewertet werden. Unterschiedliche Ansätze zur Untersuchung und Bewertung von Tiergerechtheit und Wohlbefinden sowie der Einsatz verschiedener Indikatoren sind von besonderem Interesse;

– Richtlinie über die Förderung von Innovationen zum Nachweis der Herkunft von Lebensmitteln (Herkunftsnachweis von Lebensmitteln) vom 24. November 2014

  Mit der Bekanntmachung wird zur Einreichung von Projektideen aufgefordert, die mithilfe innovativer technischer oder nichttechnischer Lösungen eine effiziente Kontrolle der Herkunft von Lebensmitteln zum Ziel haben;

– Bekanntmachung über die Förderung von innovativen Vorhaben für einen nachhaltigen Pflanzenschutz vom 28. Juli 2015

  Schwerpunkte der Bekanntmachung liegen in der Förderung von Innovationen, die einen wesentlichen Beitrag zur zukünftigen Sicherung eines nachhaltigen Pflanzenschutzes leisten. Im Vordergrund stehen die Optimierung bestehender und die Erarbeitung neuer nachhaltiger Pflanzenschutzverfahren im integrierten Pflanzenschutz und ökologischen Landbau für die Bereiche Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft sowie Obst-, Wein- und Hopfenbau.

Folgende Bekanntmachungen sind in Planung:

– Lebensmittelreformulierung (Ziel: Reduzierung von Salz, Zucker und Fett in Lebensmitteln; Veröffentlichung Herbst 2016);

– Ernährung (Ziele u. a.: personalisierte Ernährung, Ernährung in sensiblen Lebensphasen; Veröffentlichung Oktober 2016);

– Allergien und Unverträglichkeiten (Veröffentlichung Dezember 2016);

– Tierschutz zwischen Haltung und Schlachtung (Veröffentlichung August/September 2016);

– Bienengesundheit (Veröffentlichung August/September 2016);

– Sensorik im Pflanzenbau (technologische Querschnittsbekanntmachung im Zusammenhang mit Datenflüssen; Veröffentlichung 2017);

– Tierhaltung; (Veröffentlichung 2017);

– Pflanze/Technik (Veröffentlichung 2017).

41. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Art und Höhe sind die vom Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft, Christian Schmidt, zugesagten Mittel zur Unterstützung der Milcherzeuger im Haushaltsentwurf 2017 vorgesehen, und welchen Einzeltiteln sind diese zugeordnet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 22. August 2016

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2017 sieht vor, den Zuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung – wie im Jahr 2016 – mit 178 Mio. Euro zu veranschlagen. Damit beläuft sich die Entlastungswirkung bei den Versicherungsbeiträgen erneut auf rund 36 Prozent.

Die Europäische Kommission hat auf der Tagung des Agrarrates am 18. Juli 2016 ein zweites Hilfspaket für Milcherzeuger präsentiert. Es ist wiederum mit EU-Mitteln über 500 Mio. Euro ausgestattet. 150 Mio. Euro stehen für eine reine EU-Maßnahme zur Gewährung von Beihilfen an Milcherzeuger zur freiwilligen Verringerung ihrer Milchlieferung zur Verfügung. Bei dieser Maßnahme ist keine nationale Aufstockung der Mittel vorgesehen. Die verbleibenden 350 Mio. Euro sind vorgesehen für eine außerordentliche Anpassungshilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungszweigen. Auf Deutschland entfallen ca. 58 Mio. Euro. Die sehr flexibel gehaltene Maßnahme kann und soll in gleicher Höhe aus nationalen Mitteln aufgestockt werden. Deutschland beabsichtigt die Mittel für eine „Liquiditätshilfe mit Angebotsdisziplin“ für die Milcherzeuger zu nutzen.

Vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung des EU-rechtlichen Rahmens sollen diese Mittel möglichst noch in diesem Jahr bei den Landwirten ankommen. Nach Klärung der offenen Fragen über die Umsetzung des EU-Paketes wird das BMEL umgehend einen Antrag beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel für das Jahr 2016 stellen.

42. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Untersuchungen oder Forschungsprogramme werden nach Kenntnis der Bundesregierung von Ressortforschungseinrichtungen durchgeführt oder wurden von der Bundesregierung extern in welchem Umfang vergeben, die dazu geeignet sind, Grundlagendaten (z. B. Emissionsfaktoren) zu definieren, die derzeit noch fehlen, aber die die Genehmigungsbehörden im Rahmen von Genehmigungsverfahren benötigen, um Außenklimaställe nach den gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Immissionsschutzrechts vergleichbar beurteilen und Ammoniak-, Geruchs- und Feinstaubemissionen von frei gelüfteten Ställen quantifizieren zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 24. August 2016

Durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft werden bzw. wurden folgende Projekte gefördert:

- In dem bundesweiten Projekt EmiDaT (Laufzeit Oktober 2014 bis September 2018), koordiniert durch das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), werden Emissionsdaten für Milchvieh-, Mastschweine- und Geflügelställe in verschiedenen Regionen Deutschlands ermittelt (www.ktbl.de/inhalte/ausgewaehlte-projekte/emidat/).

  Für jede Tierkategorie werden sowohl gegenwärtig relevante als auch neuartige Haltungsverfahren (z. B. mit freier Lüftung und Auslauf) in das Messprogramm einbezogen. Es werden die Emissionen von Ammoniak, Geruch und Staub sowie Methan und Lachgas aus offenen Stallsystemen (mit und ohne Auslauf) sowie in geschlossenen Systemen gemessen. Die dabei vorgesehenen Emissionsmessungen werden an Praxisbetrieben durchgeführt. Neben den Emissionsdaten werden außerdem Rahmenparameter erhoben, die zur Ableitung von Emissionsfaktoren notwendig sind. Die Messungen werden über den Zeitraum von einem Jahr und an verschiedenen Standorten je Haltungsverfahren durchgeführt, um belastbare Emissionsfaktoren ableiten zu können.

Ziele des Projekts EmiDaT sind

- Emissionsermittlung anhand von festgelegten Messprotokollen, Validierung und Etablierung von Messstandards für zukünftige Vorhaben;
- Aufbau einer repräsentativen, einheitlichen Datengrundlage für Emissionen der Milchvieh-, Schweine- und Geflügelhaltung;
- Ableiten von abgestimmten, nationalen Emissionsfaktoren und, sofern möglich, auch von Minderungsmaßnahmen und Managementempfehlungen für die Praxis.

- In dem Projekt „Wissenschaftliche Begleituntersuchungen zum Ausstoß umwelttoxischer und klimarelevanter Gase aus einem frei belüfteten Milchviehstall (Versuchsstall „Haus Riswick“)“ hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Institut für Landtechnik und Institut für Tierwissenschaften, Untersuchungen mit dem Ziel der Erfassung von Emissionen umwelt- und klimarelevanter Gase (Ammoniak – NH_3 –, Methan – CH_4 –, Distickstoffmonoxid – N_2O –, Kohlendioxid – CO_2) in dem Zeitraum von 2010 bis2013 durchgeführt.

- Am Institut für Agrartechnologie des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, teilweise in Kooperation mit dem Thünen-Institut für Ökologischen Landbau, werden derzeit mit Eigenmitteln finanzierte Forschungsarbeiten durchgeführt, u. a. mit dem Ziel, Grundlagendaten (Emissionsfaktoren für Ammoniak, Methan, Distickstoffmonoxid und Kohlendioxid sowie Emissionsfaktoren, Partikelgrößenverteilungen und Tenazität für Bioaerosole) auch für eine ökologische Schweinehaltung mit Auslauf und einen offenen Jungviehstall zu erhalten, die von Genehmigungsbehörden im Rahmen von Genehmigungsverfahren genutzt werden können.

43. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung zur Toxizität von Nitrosyl als Bestandteil eines Ersatzstoffes für POE-Tallowamine vor, die als Beistoffe zur Benetzung in glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln verwendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 19. August 2016

Nach Auskunft des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) wurde Nitroryl (3- (isotridecyloxy)propyl)nitroryl, ethoxylated (CAS: 226563-63-9)) auf Basis der vorliegenden Kenntnisse und gemäß den chemikalienrechtlichen Vorgaben (Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006 – REACH-Verordnung – und (EG) Nr. 1272/2008 – CLP-Verordnung) mit der nachfolgenden Einstufung und Kennzeichnung bewertet:

– H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken (Akut Toxisch 4),

– H315 Verursacht Hautreizungen (Hautreizend 2),

– H318 Verursacht schwere Augenschäden (Augenschädlich 1),

– H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen (Akut Toxisch 4).

Ergänzend wird auf den schriftlichen Bericht der Bundesregierung zur Toxizität des Pflanzenschutzmittelbeistoffes Nitroryl vom 19. Juli 2016 verwiesen, der mit Schreiben der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 3. August 2016 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages, Alois Gerig, übermittelt worden ist.

44. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)

Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass Beistoffe als Ersatzstoffe für POE-Tallowamine, die wegen der kritischen Einschätzung durch das BfR EU-weit verboten werden sollen, oder Beistoffsubstanzen hinreichend vor ihrer Verwendung in Pflanzenschutzmitteln geprüft werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 19. August 2016

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung der Beistoffe im Rahmen der Zulassung der Pflanzenschutzmittel durch die zuständigen Bewertungsbehörden gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 (EU-Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln). Unter Verwendung der Daten zu den Beistoffen/Beistoffgemischen aus der Chemikalienanmeldung nach der REACH-Verordnung, sowie der toxikologischen Daten zum Wirkstoff und zum Pflanzenschutzmittel wird eine Risikoeinschätzung unter besonderer Berücksichtigung der Mischungstoxizität vorgenommen. Im Ergebnis der Risikobewertung wird über die Festlegung von Maßnahmen zur Risikominderung als Voraussetzung für eine Zulassung oder über eine Nichtzulassung entschieden. Soweit erforderlich, werden Maßnahmen zur Substitution oder zum Verbot von Beistoffen/Beistoffgemischen getroffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

45. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)

Welche Vereinbarungen hat die Bundeswehr mit der „BILD“-Zeitung geschlossen, und inwiefern hat die Bundesregierung oder die Bundeswehr auf die Entscheidung reagiert, unter dem „BILD“-Logo und dem Bundeswehr-Logo den Medaillenspiegel der Olympischen Spiele unter Streichung Russlands zu präsentieren (vgl. BILD-Zeitung, Ausgabe Berlin Brandenburg vom 17. August 2016, S. 11)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 24. August 2016

Die Bundeswehr hat im Rahmen der Kampagne „Offizieller Ausbilder von Vorbildern“ eine Medialeistung bei der „BILD“-Zeitung gebucht, um auf den Arbeitgeber Bundeswehr wirkungsvoll hinzuweisen. Dabei ist die Bundeswehr ein übliches Vertragsverhältnis zur Buchung solcher Medialeistungen eingegangen. Dies beinhaltet auch, dass die Bundeswehr keinen Einfluss auf die Gestaltung der „BILD“-Zeitung nimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

46. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Wie viele Frauen und Männer leisten Bundesfreiwilligendienst (BFD) (bitte nach Ostdeutschland, Westdeutschland und Sachsen aufschlüsseln), und wie hoch ist der Anteil der über 27-Jährigen (bitte nach Altersgruppen über und unter 27 Jahren, Ost- und Westdeutschland sowie Geschlecht aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 19. August 2016

Im August 2016 befanden sich insgesamt 35 866 Freiwillige im Regel-BFD im Dienst. Die gewünschte Aufteilung der Zahlen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht:

	Im BFD im August 2016			
	Alter ▼Geschlecht ►	**Frauen**	**Männer**	**Gesamt**
West (mit Berlin)	< 27	11.776	9.084	20.860
	> 27	1.836	1.751	3.587
	Gesamt	13.612	10.835	24.447
Ost	< 27	1.212	987	2.199
	> 27	4.969	4.251	9.220
	Gesamt	6.181	5.238	11.419
Bund	< 27	12.988	10.071	23.059
	> 27	6.805	6.002	12.807
	Gesamt	19.793	16.073	35.866
Sachsen	< 27	463	393	856
	> 27	1.680	1.264	2.944
	Gesamt	2.143	1.657	3.800

47. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Wie verteilen sich die BFD Leistenden aus den ostdeutschen Bundesländern, den westdeutschen Bundesländern und Berlin auf Vollzeit- und Teilzeitstellen (bitte auch nach Geschlecht aufschlüsseln), und wie hoch ist der Anteil der BFD Leistenden in den einzelnen Bundesländern, die den Höchstsatz an Taschengeld erhalten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 19. August 2016

Nur über 27-Jährige können Regel-BFD in Teilzeit ableisten.

Von den über 27-jährigen BFD Leistenden, die sich im August 2016 im Dienst befinden, leisten 5 172 den Dienst in Teilzeit (weniger als 25 Stunden). Davon sind 2 881 weiblich und 2 291 männlich.

Der Zuschuss, der den Einsatzstellen für Taschengeld und Sozialversicherungsbeiträge als Höchstbetrag gezahlt werden kann, beträgt für unter 25-Jährige 250 Euro und für über 25-Jährige 350 Euro.

Von den Freiwilligen, die sich im August 2016 im Dienst befinden, erhalten 3 880 den Höchstsatz des Taschengeldes in Höhe von 363 Euro (Dienstbeginn 2015) und 372 Euro (Dienstbeginn 2016), davon sind 2 186 weiblich und 1 694 männlich.

Eine weitere Aufschlüsselung, zum Beispiel nach Bundesländern, ist für beide Teilfragen leider nicht möglich, da belastbare Angaben hierzu in der Datenbank nicht vorhanden sind.

48. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Welche Institutionen und/oder Projekte fördert die Bundesregierung im Rahmen ihrer „No Hate Speech“-Kampagne, und nach welchen Kriterien werden diese ausgewählt (bitte Name und Art der Förderung, ggf. Budget angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. August 2016

Die „No Hate Speech“-Kampagne des Europarats wurde im Jahr 2012 von der Jugendabteilung des Europarats ins Leben gerufen. Im Rahmen einer Projektförderung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird der Verein „Neue Deutsche Medienmacher e. V“ (NDM) derzeit für die nationale Koordinierung und Umsetzung der Kampagne im Förderzeitraum vom 1. Februar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 gefördert. Für das Projekt werden im Jahr 2016 Mittel in Höhe von 234 695,46 Euro und im Jahr 2017 geplante Mittel in Höhe von 178 000 Euro zur Verfügung gestellt.

Mit dem europaweiten Start der „No Hate Speech“-Kampagne wurden Gespräche mit der Zivilgesellschaft geführt, um eine nationale Umsetzung der Kampagne in Deutschland zu erörtern. Erst ab 2016 konnten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Projektmittel bereitgestellt werden. Bei einer großen Anzahl an Interessenten für die Übernahme der nationalen Umsetzung fiel die Auswahl aufgrund fachlich-inhaltlicher Kriterien auf die NDM, deren Projektkonzept als erfolgversprechend, innovativ und nachhaltig bewertet wurde. Die NDM wurden u. a. aufgrund ihrer erfolgreichen Projekterfahrungen mit Online-Medien als nationale Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Kampagne für geeignet erachtet.

Die NDM sind ein bundesweiter Zusammenschluss von über 1 000 Medienschaffenden mit unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Kompetenzen und Wurzeln, welche sich für mehr Vielfalt in den Medien einsetzen. Die NDM fungieren als Ansprechpartner für die an der Kampagne beteiligten Organisationen und Institutionen sowie für nichtstaatliche Organisationen und Engagierte. Ein Nationales Kampagnen Komitee begleitet und berät das No Hate Speech Movement. Mitglieder des Nationalen Kampagnen Komitees sind u. a. die Antidiskriminierungsstelle des Bundes, das Auswärtige Amt, der Deutsche Fußball-Bund e. V., Jugendschutz.net usw.

Die „No Hate Speech"-Kampagne schafft Öffentlichkeit für das Thema „Hate Speech" online. Wer sich gegen Hass und Hetze im Netz engagiert, findet hier eine Plattform zur Vernetzung und zum Austausch. Über die von den NDM betreute Website no-hate-speech.de finden Interessierte Informationen rund um das Thema „Hate Speech". Im Rahmen der „No Hate Speech"-Kampagne werden u. a. die Durchführung von Austauschveranstaltungen, das Erstellen von Handbüchern und Leitfäden sowie Kampagnenvideos, einer Projektwebseite und Werbematerialien gefördert.

49. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Wie werden die im Rahmen der Kampagne gesammelten Hinweise verifiziert, um möglichen Missbrauch und Denunziationen gerade im Sinne dieser Kampagne zu verhindern, und sind gegebenenfalls bereits solche Missbrauchsfälle bekannt?

50. Abgeordnete **Erika Steinbach** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht ein verifizierter Fall nach sich (z. B. Erstattung einer Anzeige), und nach welchen Kriterien wird mit diesen verfahren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 26. August 2016

Die Fragen 49 und 50 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Mit der „No Hate Speech"-Kampagne haben die NDM den Auftrag, eine reine Informationskampagne umzusetzen. Dementsprechend ist der Träger nicht dazu angehalten, Hinweise auf Missbrauchsfälle zu sammeln, Einzelfälle zu bewerten, zu „verifizieren" oder juristische Einschätzungen abzugeben. Darauf wird auch regelmäßig, z. B. bei Anfragen von Nutzern in Bezug auf ihre Seiten auf Facebook oder Twitter, hingewiesen. Die Kampagne hat auch keinen Einfluss auf Facebook, Twitter oder Google, was das Sperren oder Löschen von Seiten oder Personen anbelangt. Die Webseite der deutschen Kampagne informiert lediglich Interessierte darüber, wie sie persönlich als Betroffene von Hetze im Netz damit umgehen können.

51. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

In welcher Höhe hat der Bund in den Jahren von 2005 bis 2015 jeweils Zahlungen nach § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) geleistet, und an wie viele Personen wurden diese Leistungen jeweils ausgezahlt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 22. August 2016

	Kinder insgesamt die UV-Leistungen bezogen haben (Stichtag 31.12.)	Ausgaben nach § 8 UVG in Mio. Euro	
		Ausgaben Bund	Ausgaben insgesamt Bund und Länder
2005	491.585	268	805
2006	498.384	284	853
2007	496.400	282	845
2008	496.959	282	846
2009	487.627	273	819
2010	499.865	304	911
2011	492.588	308	922
2012	478.681	294	880
2013	469.668	286	859
2014	454.757	283	849
2015	/	281	843

Quelle: UVG-Statistiken des BMFSFJ

Die Statistik der Leistungsbezieher für 2015 liegt noch nicht vor.

52. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

An wie viele Personen wurden die Zahlungen nach dem UVG in den Jahren von 2005 bis 2015 jeweils eingestellt, weil die betreffenden Kinder a) das zwölfte Lebensjahr vollendet, b) die Höchstdauer der Zahlungen erreicht war oder ggf. c) sonstige Gründe vorlagen (bitte nach den unterschiedlichen Gründen getrennt aufschlüsseln und ggf. „sonstige Gründe“ erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 22. August 2016

Tabelle 1 Beendigungsgrund

	Zahl der Fälle, in denen im jeweiligen Jahr die Unterhaltsleistung ganz eingestellt worden ist			
	Fälle insgesamt	Vollendung des 12. Lebensjahrs	Erreichung der Höchstleistungsdauer von 72 Monaten	Eheschl. des betreuenden Elternteils mit and. Person als d. 2. Elternteils
2005	174.759	31.633	39.004	12.636
2006	175.906	30.861	40.709	12.301
2007	182.988	30.594	43.524	11.881
2008	185.917	31.057	44.999	11.553
2009	184.432	30.952	45.737	11.217
2010	183.161	29.920	45.931	11.614
2011	183.090	29.859	44.496	11.206
2012	177.515	28.879	44.492	10.659
2013	169.455	27.629	44.914	9.726
2014	171.592	26.304	47.316	9.438

Tabelle 2 Beendigungsgrund

	Zahl der Fälle, in denen im jeweiligen Jahr die Unterhaltsleistung ganz eingestellt worden ist			
	Zusammenziehen der Elternteile	Ausreichende Bezüge (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)	Wegzug in den Bezirk eines anderen Jugendamtes	Sonstiger Grund
2005	16.894	33.134	23.764	17.694
2006	16.331	33.353	24.029	18.322
2007	15.799	36.114	24.618	20.458
2008	15.954	36.617	24.036	21.701
2009	16.508	34.392	24.438	21.188
2010	16.235	33.750	23.765	21.946
2011	16.196	34.663	23.533	23.137
2012	15.254	33.472	21.719	23.040
2013	14.086	30.394	20.343	22.363
2014	13.471	31.778	19.491	23.794

Quelle: UVG-Statistiken des BMFSFJ

Die Statistik der Leistungsbezieher für 2015 liegt noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

53. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Wie viele Menschen erhielten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2014 und 2015 häusliche Krankenpflege in einem Privathaushalt, in einer Wohngemeinschaft oder im Pflegeheim über die Ausnahmeregelung des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB V?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 23. August 2016

In den amtlichen Statistiken der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) werden zwar Fallzahlen im Bereich der häuslichen Krankenpflege und Behandlungspflege erfasst, allerdings nicht differenziert nach den einzelnen Sektoren. Die Zahl der Fälle von häuslicher Krankenpflege und Behandlungspflege nach § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB V und § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V ist von 1,9 Millionen im Jahr 2005 auf 2,3 Millionen im Jahr 2014 und 2,4 Millionen im Jahr 2015 angestiegen. Die Zahlen können der folgenden Tabelle entnommen werden. Erkenntnisse darüber, wie viele Patienten dies betrifft, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Tabelle: Leistungsfälle bei häuslicher Krankenpflege nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V und Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V

Jahr	Leistungsfälle bei häuslicher Krankenpflege nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V und Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V
2005	1.910.830
2014	2.289.151
2015	2.382.512

Datenquelle: KG2

54. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Bis zu welcher Höhe (in Prozent des Einkommens) sind Zusatzbeiträge in der GKV nach Ansicht der Bundesregierung tolerabel, und wenn hierfür die Protokollnotiz im Koalitionsvertrag maßgeblich ist, wonach Zusatzbeitrag und Steuerzuschuss (in diesem Jahr 14 Mrd. Euro) zusammen maximal 20 Prozent der Ausgaben der Krankenkassen (nach Schätzerkreis beim Bundesversicherungsamt – BVA – 220,6 Mrd. Euro, 20 Prozent sind 44,12 Mrd. Euro) ausmachen dürfen, ist die Berechnung für dieses Jahr richtig, dass diese Grenze bei 30,12 Mrd. Euro liegt, mithin also bei über 2,3 Prozent Zusatzbeitrag (30,12 Mrd. Euro geteilt durch 1 296,94 Mrd. Euro – beitragspflichtige Einnahmen der Versicherten nach Schätzerkreis)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 25. August 2016

Die Bundesregierung beobachtet die Entwicklung der Zusatzbeiträge aufmerksam. Im Oktober 2016 wird der BVA-Schätzerkreis beim Bundesversicherungsamt eine aktualisierte Einschätzung der Finanzentwicklung des laufenden Jahres sowie eine erstmalige Prognose für das Jahr 2017 vornehmen. Die Bundesregierung geht für das Jahr 2017 derzeit von einem allenfalls moderaten Anstieg des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes aus. Insofern ergibt sich zurzeit keine weiter gehende Notwendigkeit seitens der Bundesregierung, über Höhe und Tolerabilität von Zusatzbeiträgen zu spekulieren.

55. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie viele Menschen bekamen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2014 und 2015 häusliche Krankenpflege, die über die GKV abgerechnet wurde (Betroffene, Erstverordnungen, Zweitverordnungen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 19. August 2016

Nach den amtlichen Statistiken der GKV ist die Zahl der Fälle von häuslicher Krankenpflege und Behandlungspflege nach § 37 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB V von 1,9 Millionen im Jahr 2005 auf 2,3 Millionen im Jahr 2014 und 2,4 Millionen im Jahr 2015 angestiegen. Die Zahlen können der folgenden Tabelle (Tabelle 1) entnommen werden. Erkenntnisse darüber, wie viele Patienten dies betrifft, liegen der Bundesregierung nicht vor. Eine weitere Unterscheidung nach Betroffenen, Erstverordnung und Zweitverordnung ist nicht möglich.

Tabelle 1: Leistungsfälle bei häuslicher Krankenpflege nach § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB V und Behandlungspflege nach § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB V

Jahr	Leistungsfälle bei häuslicher Krankenpflege nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB V und Behandlungspflege nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V
2005	1.910.830
2014	2.289.151
2015	2.382.512

Datenquelle: KG2

56. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben der GKV in den einzelnen Sektoren (Einzelhaushalt, Wohngemeinschaften und Pflegeheim nach § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB V), gegebenenfalls wie hoch werden die Ausgaben geschätzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 19. August 2016

Die Ausgaben für häusliche Krankenpflege in der GKV werden in den amtlichen Statistiken der GKV getrennt nach Regelleistung, Satzungsleistung und Ermessensleistung erfasst, nicht jedoch getrennt nach einzelnen Sektoren. Erkenntnisse zu den Leistungsausgaben in einzelnen Sektoren liegen der Bundesregierung nicht vor.

57. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Wie viele Menschen in Pflegeheimen bekamen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2005, 2014 und 2015 medizinische Behandlungspflege (im Rahmen des § 43 Absatz 1 SGB XI)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 19. August 2016

Die Zahl der Pflegebedürftigen in vollstationären Pflegeeinrichtungen betrug im Jahr 2005 642 447, im Jahr 2014 750 884 und im Jahr 2015 758 014 Personen.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge nach § 43 SGB XI ein hoher Anteil der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen auch Leistungen der medizinischen Behandlungspflege erhält. Spezifische Angaben, wie viele Pflegebedürftige in vollstationären Pflegeeinrichtungen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege erhalten haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

58. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)

Welche Kosten sind für die Pflegekassen und die Gesamtheit der pflegebedürftigen Heimbewohner in den Jahren 2005, 2014 und 2015 dadurch nach Kenntnis der Bundesregierung entstanden, und gegebenenfalls, wie hoch werden die Kosten geschätzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ingrid Fischbach vom 19. August 2016

Zu den Kosten der medizinischen Behandlungspflege liegen als Ergebnis der Arbeit der Unterarbeitsgruppe Statistik und Quantifizierung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingesetzten Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz (AG BTHG) nur Schätzungen vor: Demnach werden die Kosten für die vollstationäre Pflege bezogen auf 2015 auf 2,3 Mrd. Euro jährlich geschätzt. Dieser Betrag stellt die Schätzung der Gesamtkosten der medizinischen Behandlungspflege in vollstationären Einrichtungen dar.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

59. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Durch welche konkreten Maßnahmen wird sich die Bundesregierung künftig „noch stärker am Bau von Radschnellwegen beteiligen“ (vgl. Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030, S. 52), und wie begründet die Bundesregierung, dass sie sich einerseits laut BVWP 2030 noch stärker am Bau von Radschnellwegen beteiligen möchte, aber andererseits kein einziges Radschnellwegprojekt (wie z. B. der Radschnellweg 1 von Duisburg nach Hamm, der vom Land Nordrhein-Westfalen für den BVWP 2030 angemeldet wurde) in den BVWP 2030 aufgenommen hat?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 22. August 2016

Zur Förderung des Radverkehrs wird eine Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vorbereitet. Danach soll ermöglicht werden, dass der Bund Radschnellwege fördern kann. Detailregelungen werden noch geprüft.

60. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung bezüglich des Zeitplans für eine Entscheidung im Zusammenhang mit der im Jahr 2013 bewilligten Kofinanzierung der Karlsruher Kombilösung, insbesondere der vom Bundesrechnungshof (BRH) in Frage gestellten Kofinanzierung des Umbaus der Kriegsstraße, und wie wird diese Finanzierung voraussichtlich ausgestaltet sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 23. August 2016

Hinsichtlich des Zeitplans einer Entscheidung zur Finanzierung des Vorhabens Kombilösung Karlsruhe kann die Bundesregierung keine Aussagen treffen.

Nach einer Stellungnahme durch das Land Baden-Württemberg und der anschließenden Wertung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wurde dem BRH die Stellungnahme des BMVI zur vorläufigen Prüfungsmitteilung für das Vorhaben Kombilösung Karlsruhe übermittelt.

61. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welcher Prüfstand (Radius in Kilometern) für Windenergieanlagen um Doppler-UKW-Drehfunkfeuer-(DVOR-)Anlagen wird vor dem Hintergrund der aktuellen Aussagen und Beschlüsse der International Civil Aviation Organization (ICAO) ab sofort bzw. in Zukunft gelten (ICAO EUR DOC 015), und gilt dies auch für die neu errichtete bzw. neu zu errichtende oder zu versetzende DVOR-Anlage in Nörvenich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 19. August 2016

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH betreibt 41 DVOR-Anlagen. Dabei gilt bei 40 Anlagen jeweils ein Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 15 Kilometern und für eine Anlage ein Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 10 Kilometern (Hamburg DVOR). Beim neu zu errichtenden DVOR Nörvenich gilt ebenfalls ein Anlagenschutzbereich mit einem Radius von 15 Kilometern.

62. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie viele und welche Stellungnahmen gab es aus der Altmark im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum BVWP 2030?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. August 2016

Eine Auswertung der Stellungnahmen nach der regionalen Herkunft der Absender ist nicht möglich.

63. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Welche Stellungnahmen haben in den BVWP 2030 Eingang gefunden, und welche nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. August 2016

Stellungnahmen ohne Bezug zur Wirkung des Gesamtplans sowie rein wertende Meinungsäußerungen ohne sachliche Begründung wurden vom BMVI im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht berücksichtigt. Projektbezogene Stellungnahmen waren relevant, wenn diese Auswirkungen auf den Gesamtplan hatten. Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn sich Hinweise ergaben, die den Bedarfsnachweis der Projekte ernsthaft in Zweifel zogen, unter anderem bei Vorliegen fehlerhafter Bewertungen.

64. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)

Vor dem Hintergrund, dass nach Feststellung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (siehe Hamburger Abendblatt vom 9. Juli 2016, S. 9) am Nord-Ostsee-Kanal es einige Abschnitte mit eingeschränkter Mobilfunkabdeckung gibt, frage ich nach, mit welchen Maßnahmen (bitte den Zeitpunkt angeben) sichergestellt werden soll, dass die im Jahr 2011 eingesetzten Verstärkungsantennen in Betrieb gehen können, bzw. welche anderen Maßnahmen stattdessen ergriffen werden sollen, um die eingeschränkte Mobilfunkabdeckung auf den Schiffen bei Havarie- oder anderen Notfällen zu beheben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dorothee Bär vom 19. August 2016

Die Versorgung der Küstengewässer und Bundeswasserstraßen mit Diensten des öffentlichen, zellularen Mobilfunks liegt in der eigenwirtschaftlichen Verantwortung der jeweiligen Netzbetreiber.

Sicherheitsrelevanter Telekommunikationsverkehr, wie z. B. der von Lotsen, Behörden oder Havariehilfsdiensten, erzwingt eine Netzverfügbarkeit mit einer nahezu 100-prozentigen Orts- und Zeitwahrscheinlichkeit. Weiterhin muss für besondere Lagen, wie sie z. B. bei Havarien oder Notfällen entstehen, zusätzlicher lückenloser Kapazitätsbedarf reserviert werden. Öffentliche Netze im Wettbewerb können solche Planungsparameter nicht wirtschaftlich umsetzen.

Zur Sicherstellung der Kommunikation stützt sich die Maritime Verkehrssicherung deshalb ausschließlich auf das lückenlos eigene und vorhandene UKW-Sprechfunknetz der Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen (WSV). Die öffentlichen Netze können zusätzlich benutzt werden.

65. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD)

Trifft es zu, dass es in den Mündungen von Elbe, Weser und Ems in einem relevanten Umfang Mobilfunklöcher gibt, die bei Hochdruckwetter in der Deutschen Bucht flächendeckend sind und die dort entsprechend der durchschnittlichen Wetterlage in einem Drittel des Jahres zu verzeichnen sind (siehe Hamburger Abendblatt vom 9. Juli 2016, S. 9), und welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um sicherzustellen, dass insbesondere die Lotsen auf diesen Flüssen und in der Deutschen Bucht mit einer sicheren Kommunikationstechnologie ausgestattet sind, die jederzeit eine schnelle und direkte Kommunikation ermöglicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. August 2016

Zur Sicherstellung der lückenlosen Kommunikation an der gesamten deutschen Küste stützt sich die Maritime Verkehrssicherung ausschließlich auf WSV-eigene UKW-Sprechfunkeinrichtungen. Hierüber ist ein kontinuierlicher Kontakt zwischen den Verkehrszentralen und der Schifffahrt gewährleistet. Die Schifffahrt ist verpflichtet, mit den zuständigen Verkehrszentralen über die vorgesehenen UKW-Traffic-Kanäle ständig Kontakt zu halten und für sie und andere Schiffe im Revier ansprechbar zu sein. Die Verkehrszentralen sind u. a. zuständig und verantwortlich für die Verkehrsablaufsteuerung und -regelung und führen die hierfür erforderliche Kommunikation mit der Schifffahrt über die Traffic-Kanäle durch. Der Kontakt unter den Schiffen basiert auf internationalen weltweit verbindlichen Vorschriften und ist damit sichergestellt. Das mittlerweile in Deutschland verfügbare privatisierte Mobilfunkangebot ist nicht Teil der vom Bund für das Lotswesen oder die Maritime Verkehrssicherung vorgehaltenen Infrastruktur.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

66. Abgeordneter **Harald Ebner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wurden das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder das Bundesministerium für Gesundheit seitens der Umweltminister Frankreichs, Dänemarks oder Schwedens für eine Mitzeichnung des Briefes an den EU-Kommissar für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Vytenis Andriukaitis, hinsichtlich des Kommissionsvorschlages für Kriterien zur Identifizierung hormonell wirksamer Stoffe (endokrine Disruptoren) angefragt (vgl. www.regeringen.se/globalassets/regeringen/dokument/miljo--och-energidepartementet/pdf/vytenisandriukaitis.pdf), und falls nein, inwiefern plant Bundesumweltministerin Barbara Hendricks, sich mit einem eigenen vergleichbaren Schreiben an die EU-Kommission zu wenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 22. August 2016

Nein, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder das Bundesministerium für Gesundheit wurden nicht um Mitzeichnung gebeten.

Bundesministerin Dr. Barbara Hendricks gibt, wie auch in vergleichbaren Fällen, dem aktiven Einbringen der deutschen Verhandlungsposition in den einschlägigen Beratungen der zuständigen EU-Gremien den Vorzug.

67. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Klagen von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit im Atombereich gegen den Bund, die Länder oder abstrakt anhängig (bitte Übersicht in Fortschreibung zur Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 87 auf Bundestagsdrucksache 18/8815), und für wann rechnet die Bundesregierung mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum dort anhängigen Normenkontrollverfahren zum Kernbrennstoffsteuergesetz (siehe o. g. Bundestagsdrucksache; hilfsweise bitte näherungsweise Angabe wie Quartal)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 24. August 2016

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wann eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im anhängigen konkreten Normenkontrollverfahren zum Kernbrennstoffsteuergesetz ergehen wird.

Nach Kenntnis der Bundesregierung ergibt sich folgende Übersicht hinsichtlich Klagen, die von Atomkraftwerke betreibenden Energieversorgungsunternehmen im Atombereich erhoben wurden:

1. Laufende Verfahren, an denen der Bund beteiligt ist:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
Insgesamt neun Verfassungsbeschwerdeverfahren	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	Energieversorgungsunternehmen	Kein Streitwert	Ende 2011 bis Mitte 2012	Mündliche Verhandlung hat am 15./16. März 2016 stattgefunden. Urteilsverkündung steht aus.
Klage beim Internationalen Zentrum für die Beilegung von Investitionsschutzstreitigkeiten (ICSID)	13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes und Kernbrennstoffsteuergesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	4,5 Mrd. Euro	Mai 2012	Bundesregierung hat ihre Duplik Ende April 2016 eingereicht. Mündliche Verhandlung im Oktober 2016
OVG Münster	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	5 000 Euro	26. September 2012	Berufungsverfahren
BVerwG	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach dem Umweltinformationsgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und durch das Bundeskanzleramt	5 000 Euro	10. Oktober 2012	Klägerin hat auf die Revisionsbegründung des Bundes erwidert.

LG Essen	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 235 Mio. Euro	15. September 2014	Erster Termin zur mündlichen Verhandlung war im Dezember 2015; derzeit weiterer Schriftsatzaustausch
OLG Celle	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Einlegung der Berufung durch Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des LG Hannover vom 4. Juli 2016
OLG Köln	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Neckarwestheim 1 und Philippsburg 1)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	Die eingelegte Berufung wurde durch Klägerin begründet.
VG Berlin	Rückzahlung der erbrachten Vorausleistung auf den Förderbeitrag nach dem Förderfondsvertrag	Energieversorgungsunternehmen vs. Bundesrepublik Deutschland	ca. 54 Mio. Euro	29. Mai 2015	Verfahrensbeendigung durch Vergleich vom 13. Juli 2016 vor dem Güterichter des VG Berlin (Zahlung des hälftigen klageweise geltend gemachten Betrages inklusive Zinsen)

Zu finanzgerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Kernbrennstoffsteuergesetzes

Die Nennung der Anhängigkeit konkreter gerichtlicher Verfahren impliziert, dass ein Steuerstreit existiert und deshalb eine Steuerschuld gegeben sein muss. Die Tatsache, dass hinsichtlich bestimmter Beteiligter eine Steuerschuld besteht, unterliegt dem strafbewehrten Steuergeheimnis des § 30 der Abgabenordnung und darf von der Bundesregierung deshalb nicht offenbart werden. Eckdaten der einzelnen Verfahren dürfen deshalb nur weitergegeben werden, wenn es hierbei um Verhältnisse der Verwaltung selbst geht oder wenn die Verhältnisse offenkundig sind.

Unter diesen Prämissen kann die Frage dahingehend beantwortet werden, dass die auf Bundesseite prozessbeteiligten Behörden die Hauptzollämter Augsburg, Karlsruhe, Hamburg-Stadt, Hannover sowie Osnabrück sind; hierzu sind gerichtliche Verfahren bei den Finanzgerichten Baden-Württemberg, München und Hamburg anhängig. Darüber hinaus ist – wie bereits eingangs erwähnt – im Zusammenhang mit dem Kernbrennstoffsteuergesetz ein konkretes Normenkontrollverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, und dem Europäischen Gerichtshof wurde ein Vorabentscheidungsersuchen zugeleitet, welches zwischenzeitlich entschieden worden ist. Der Europäische Gerichtshof hat am 4. Juni 2015 festgestellt, dass das Kernbrennstoffsteuergesetz nicht gegen das Recht der Europäischen Union verstößt.

2. Verfahren auf Landesebene:

Baden-Württemberg:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OLG Köln (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnung der einstweiligen Betriebseinstellungen (Neckarwestheim I und Philippsburg I)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Baden-Württemberg, Bundesrepublik Deutschland als Gesamtschuldner	ca. 261 Mio. Euro	22. Dezember 2014	Die eingelegte Berufung wurde durch Klägerin begründet.

Bayern:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OLG Celle (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachsen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	insgesamt ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Einlegung der Berufung durch Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des LG Hannover vom 4. Juli 2016
VGH München	Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Abs. 2a Atomgesetz	Energieversorgungsunternehmen vs. Freistaat Bayern			Schriftsatz der Klägerin zur Fortführung des Verfahrens beim VGH München eingegangen; Mitteilung durch den VGH München über die Fortführung des Verfahrens steht aus.

Hessen:

Verfahren / Gericht	Verfahrens-gegenstand	Verfahrens-parteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrens-stand + weitere Schritte
BVerwG (Revisions-verfahren)	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Hessischen Umweltinformations-gesetz	Energiever-sorgungs-unternehmen vs. Land Hessen vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucher-schutz	5.700 Euro	Revision durch Klägerin am 10. Juni 2016 eingelegt	Schriftsatzwechsel
LG Essen (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Biblis A und B)	Energiever-sorgungsunternehmen vs. Land Hessen, Bundesrepublik Deutschland als Gesamt-schuldner	ca. 235 Mio. Euro	25. August 2014	Erster Termin zur mündlichen Verhandlung war im Dezember 2015; derzeit weiterer Schrift-satzaustausch
VGH Kassel	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energiever-sorgungsunternehmen vs. Land Hessen	Vorläufiger Streitwert: 10 Mio. Euro		Mitteilung durch den VGH Kassel, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.

Niedersachsen:

Verfahren / Gericht	Verfahrens-gegenstand	Verfahrens-parteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrens-stand + weitere Schritte
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungsunternehmen vs. Land Niedersachen	30 Mio. Euro	6. Oktober 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; Ruhen des Verfahrens aufgehoben
OVG Lüneburg	Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz Feststellung, dass Verpflichtung zur Unterbringung der aus der Wiederaufarbeitung zurückkehrenden Castoren in Standortzwischenlagern nicht besteht	Energieversorgungs-unternehmen vs. Land Niedersachen	20 Mio. Euro	15.Oktober 2014	derzeit: Schriftsatzaustausch der Beteiligten; Ruhen des Verfahrens aufgehoben
OLG Celle (siehe auch Verfahren mit Beteiligung des Bundes)	Anordnungen der einstweiligen Betriebseinstellung (Isar I, Unterweser)	Energieversorgungs-unternehmen vs. Land Niedersachen, Bundesrepublik Deutschland, bzw. Freistaat Bayern, Bundesrepublik Deutschland, jeweils als Gesamtschuldner	ca. 386 Mio. Euro	1. Oktober 2014	Einlegung der Berufung durch Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des LG Hannover vom 4. Juli 2016

Rheinland-Pfalz:

Verfahren	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz (seit 18. Mai 2018: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz)		17. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das der Klage teilweise stattgegeben hat. Beide Seiten haben Berufung eingelegt. Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz (MWKEL) hat die Berufung begründet. Die Gegenseite hat ebenfalls ihre Berufung begründet. Die Erwiderung des zwischenzeitlich zuständigen Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz erfolgte am 23. Mai 2016. Die Gegenseite hat eine Replik angekündigt. Der Termin ist offen.

OVG Rheinland-Pfalz	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im Zusammenhang mit dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes nach dem Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz	Energieversorgungsunternehmen vs. Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union		14. August 2012	derzeit: Berufungsverfahren gegen das Urteil des VG Mainz vom 16. Juli 2015, das die Klage insgesamt abgewiesen hat. Die Klägerin hat Berufung eingelegt, die sie zwischenzeitlich begründet hat. Die Landesvertretung hat am 23. Mai 2016 erwidert. Die Gegenseite hat eine Replik angekündigt. Der Termin ist offen.

"

Schleswig-Holstein:

Verfahren / Gericht	Verfahrensgegenstand	Verfahrensparteien	Streitwert	Beginn des Verfahrens	Derzeitiger Verfahrensstand + weitere Schritte
VG Schleswig	Klage auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach IZG-SH im Zusammenhang mit dem Atommoratorium und dem 13. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes	juristische Person vs. Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein	5 000 Euro	3. Mai 2013	derzeit: in-camera-Verfahren gemäß § 99 VwGO
OVG Schleswig (1. Instanz)	Anfechtung atomrechtlicher Auflagen	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	Festsetzung ausstehend	25. Januar 1999	derzeit: Ruhen des Verfahrens durch OVG Schleswig angeordnet
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	15. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.

OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	28. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.
OVG Schleswig (1. Instanz)	Feststellung des Nichtbestehens der Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a Atomgesetz	juristische Person vs. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein	100 000 Euro	28. Oktober 2014	Mitteilung durch das OVG Schleswig, dass das Verfahren auf Veranlassung der Klägerin fortgeführt wird.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

68. Abgeordneter **Özcan Mutlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung einleiten, um Geflüchtete schneller in Ausbildungsstellen zu bringen, nach dem die Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. (DIHK) ergeben hat, dass Geflüchtete etwa 22 Monate in Deutschland leben, bevor sie eine Ausbildung beginnen (www.dihk.de/presse/meldungen/2016-08-04-hartwich-fluechtlinge), und wie wird die Bundesregierung darauf einwirken, die Asylverfahren drastisch zu verkürzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Müller vom 24. August 2016

Ziel der Maßnahmen der Bunderegierung ist es, junge Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive frühzeitig beruflich zu orientieren und effektiv in eine Berufsausbildung zu vermitteln.

Anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte sowie subsidiär Schutzberechtigte haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Gestattete können grundsätzlich nach drei Monaten Aufenthalt, Geduldete ohne Wartezeit eine Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung bekommen, wenn kein gesetzliches Beschäftigungsverbot vorliegt. Die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf unterliegt weder bei Gestatteten noch bei Geduldeten der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA), eine Vorrangprüfung findet daher nicht statt. Flüchtlinge mit Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt können in den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern auch viele gesetzliche Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in Anspruch nehmen, soweit die jeweiligen Leistungsvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Aufgrund der mit dem Integrationsgesetz vom 6. August 2016 in Kraft getretenen Regelungen haben Gestattete mit guter Bleibeperspektive bereits nach drei Monaten Aufenthalt Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen, Assistierter Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Sie können so bereits frühzeitig vor und während der betrieblichen Berufsausbildung gezielt unterstützt werden. Auch für Geduldete wurden die Unterstützungsmöglichkeiten vor und während einer betrieblichen Berufsausbildung in mehreren Stufen weiter geöffnet, so können sie jetzt beispielsweise bereits nach zwölf Monaten Aufenthalt mit ausbildungsbegleitenden Hilfen gefördert werden. Nach 15 Monaten Aufenthalt besteht für diese Personengruppen Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und ggf. Ausbildungsgeld, bis dahin ist der Lebensunterhalt auch während einer Ausbildung durch die Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sichergestellt.

Erste Erfahrungen bestätigen, dass Spracherwerb und Praktika vor einer Ausbildung oder Arbeit notwendig sind. So erlaubt beispielsweise die modular ausgestaltete berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a des Aufenthaltsgesetzes i. V. m. der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung – DeuFöV) künftig eine bessere Verzahnung des Spracherwerbs mit Berufsausbildung, der Ausbildungsplatzsuche und den Instrumenten der Ausbildungsförderung. Mit dem Programm „Einstieg Deutsch“ als Erstlernangebot vor dem Integrationskurs erhalten Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive die Möglichkeit, rasch und niedrigschwellig Grundlagen in Sprachverstehen und Sprechfähigkeit zu erwerben.

Frühzeitige Berufsorientierung und die Begleitung hin zu einem Ausbildungsplatz erfordern das Zusammenspiel aller Beteiligten. So werden beispielsweise erfolgreiche Instrumente der „Bildungsketten“ – u. a. Potenzialanalysen, Werkstatttage des Berufsorientierungsprogramms (BOP), Berufseinstiegsbegleitung – auch für die Integration genutzt. Die Initiative „Bildungsketten“ verfolgt das Ziel, die verschiedenen Förderinstrumente der Berufsorientierung zu verzahnen. Weiterhin unterstützt etwa die gemeinsame Initiative des Bundeministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der BA und des Zentralverbands des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ die Betreffenden bei der Orientierung und der Vorbereitung auf eine Ausbildung im Handwerk. Diese können sich im Anschluss an Maßnahmen der BA mit einer vertieften fachlichen Berufsorientierung und berufsbezogenem Sprachunterricht auf die Aufnahme einer Ausbildung in einem Handwerksbetrieb vorbereiten. Die Maßnahmen werden in überbetrieblichen

Berufsbildungsstätten (ÜBS) oder Werkstätten von Kooperationspartnern sowie in Handwerksbetrieben durchgeführt. Auch die KAUSA-Projekte (Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration) des BMBF zeigen, wie die Verzahnung vorhandener Unterstützungs- und Beratungsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund funktionieren kann. KAUSA-Projekte stimmen mit regionalen Akteuren gemeinsame Aktivitäten ab und entwickeln Handlungspläne zur Vorbereitung/Vermittlung in die duale Ausbildung.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert im Rahmen des Programms „Stark für Ausbildung" die praxisnahe Qualifizierung des Ausbildungspersonals in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), um dieses bei der Ausbildung von Jugendlichen mit besonderen Förderbedarfen praxisnah zu unterstützen. Ein Schwerpunkt liegt bei jungen Asylsuchenden. Grundsätzlich soll dabei das Ausbildungspersonal von KMU sensibilisiert, informiert und professionalisiert werden. Weiterhin wurde eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Unternehmen bei der Integration in Ausbildung und Arbeit zu unterstützen. Hierzu gehören zum Beispiel das Netzwerk „Unternehmen integrieren Flüchtlinge" sowie die rund 140 „Willkommenslotsen", die bei der Vermittlung in Beschäftigung vor allem KMU beraten und unterstützen. Die Partner der „Allianz für Aus- und Weiterbildung" (Bund, BA, Wirtschaft, Gewerkschaften und Länder) haben bei dem Spitzentreffen im Juni 2016 ihr gemeinsames Engagement für einheimische und geflüchtete Menschen bekräftigt (beispielsweise durch Bereitstellung von mehr als 500 000 betrieblichen Ausbildungsplätzen im Jahr 2016, durch Verbesserung der Datenlage zum Bildungs- und Qualifikationsstand der Schutzsuchenden sowie zur Unterstützung der Berufsschulen als Ort der Sprachvermittlung).

Vermittlung, Einstieg und Integration in berufliche Bildung bedürfen eingehender Vorbereitung und Begleitung, um am Ende erfolgreich zu sein. Zentral für den Erfolg bzw. Mehrwert der einzelnen Maßnahmen ist ein kohärenter und konsistenter Gesamtansatz, in dem Übergänge stimmig sind. Dieser Gesamtansatz liegt dem am 22. April 2016 beschlossenen gemeinsamen Konzept von Bund und Ländern für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen sowie dem Integrationsgesetz vom 6. August 2016 und der begleitenden Verordnung zugrunde.

In der laufenden Legislaturperiode wurde eine Reihe von Gesetzesänderungen vorgenommen, um die Bearbeitung von Asylanträgen zu beschleunigen. So ermöglichen etwa Neuregelungen im Asylgesetz, die mit dem Integrationsgesetz am 6. August 2016 (s. o.) in Kraft getreten sind, eine noch effizientere Ausgestaltung der Prozesse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Kapazitäten des BAMF wurden durch Personalaufstockung und organisatorische Maßnahmen bereits erheblich gesteigert. Dies führt zu mehr förmlichen Asylanträgen und mehr Entscheidungen. So haben im Zeitraum von Januar bis Juli 2016 knapp 480 000 Personen einen Asylantrag stellen können, das sind 120 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Im gleichen Zeitraum ergingen 336 051 Entscheidungen, hierbei handelt es sich um einen Anstieg um fast 150 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die Maßnahmen der Bundesregierung werden auch in den kommenden Monaten weiter ihre Wirkung entfalten, sodass Verfahren zügig bearbeitet werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

69. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Aus welchen Projekten resultieren die im April 2016 Kirgisistan von der KfW erlassenen 13,5 Mio. Euro Schulden, und welche Projekte finanziert die KfW in Kirgisistan aktuell (siehe www.eng.24.kg/finansy/180290-news 24.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 22. August 2016

Kirgisistan hat im März 2005 im Rahmen einer mit dem Pariser Club vereinbarten Konsolidierung seiner Auslandsverschuldung eine Umschuldung für Forderungen der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) erhalten. Alle FZ-Darlehen wurden daraufhin zu einem neuen FZ-Darlehen zusammengefasst.

Zusammen mit geschuldeten Darlehenszinsen ergab sich ein Gesamtschuldbetrag von rd. 29,1 Mio. Euro.

Dieser Betrag umfasst nur die bis Anfang 2005 tatsächlich ausgezahlten Darlehen und berücksichtigt etwaige bis dato eingegangene Rückzahlungen Kirgisistans.

Gemäß dem Umschuldungsabkommen konnten Schuldenumwandlungsverträge für 13,5 Mio. Euro abgeschlossen werden. Diese führten im Jahr 2016 nach Erfüllung aller Bedingungen durch Kirgisistan zu einem Forderungsverzicht und zu einer Reduzierung des Schuldbetrags um 13,5 Mio. Euro.

Der Erlassbetrag setzt sich aus Forderungen diverser Darlehen zusammen, die Deutschland Kirgisistan in der Entwicklungszusammenarbeit gewährt hat. Eine Liste aller Darlehen, die Deutschland Kirgisistan zwischen 1993 (Beginn der Entwicklungszusammenarbeit) und 2005 (Jahr des Umschuldungsabkommens) zugesagt hat, ist in Anlage 1 beigefügt. Eine projektgenaue Zuordnung ist nicht möglich.

Eine Übersicht über laufende FZ-Vorhaben in Kirgisistan, die die KfW im Auftrag des BMZ umsetzt, ist in Anlage 2 beigefügt.

Anlagen:

- Übersicht über zugesagte Darlehen an Kirgisistan (1993 bis 2005)
- Übersicht über laufende FZ-Projekte in Kirgisistan

Anlage 1

Zugesagte Darlehen an Kirgisistan 1993 bis 2005

BMZ-Nr.[1]	Projektbezeichnung	Volumen in TEuro
1993.6632.9	SEKTORBEZOGENES PROGRAMM LANDWIRTSCHAFT	1.380,4
1994.6529.5	PROGRAMM ZUR INVESTITIONSFOERDERUNG IN DER PRIVATWIRTSCHAFT	1.789,5
1994.6529.5	PROGRAMM ZUR INVESTITIONSFOERDERUNG IN DER PRIVATWIRTSCHAFT	4.345,9
1994.6529.5	PROGRAMM ZUR INVESTITIONSFOERDERUNG IN DER PRIVATWIRTSCHAFT	1.023,7
1994.6580.8	SEKTORBEZOGENES PROGRAMM TEXTILINDUSTRIE	2.556,4
1995.6619.1	WARENHILFE	3.834,6
1996.6544.9	WARENHILFE (TRANSFORMATOREN/MATERIAL FUER DIE HERSTELLUNG VON SCHULBUECHERN	1.789,5
1996.6625.6	PROGRAMM ZUR INVESTITIONSFOERDERUNG IN DER PRIVATWIRTSCHAFT (ANSCHLUSSFINANZIERUNG)	1.830,5
1998.6629.4	PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG KLEINER UND MITTLERER UNTERNEHMEN IM PRIVATEN SEKTOR	4.601,6
1999.6585.6	MUTTER-KIND-VERSORGUNG II	5.112,9
2000.6563.1	KYRGYZ INVESTMENT AND COMMERICAL BANK(KICB)	2.556,4
2001.6549.8	KYRGYZ INVESTMENT AND CREDIT BANK (KICB) II	5.112,9
2003.6568.4	KOMMUNALE INFRASTRUKTURFINANZIERUNG (VIP I) – INVESTITION	6.000,0
2003.6569.2	AUFBAU EINES NATIONALEN NOTFALLSYSTEMS – INVESTITION	3.000,0
2004.6602.9	VERSTRÄRKUNG ORTSNETZ (STROM) BISCHKEK	10.225,8

[1] Das Jahr in der BMZ-Nr. bezieht sich auf das Jahr der Zusage. Die tatsächliche Auszahlung beginnt in der Regel einige Jahre später und erfolgt sukzessive je nach Projektfortschritt.

Anlage 2

Laufende FZ-Projekte in Kirgisistan	Zusagebetrag in Euro
Studien- und Fachkräftefonds (mehrere Teilprogramme)	3.170.009,66
Verbesserung der Mutter-Kind-Versorgung (mehrere Teilprogramme)	16.635.502,57
HIV/Aids-Bekämpfung (mehrere Teilprogramme)	7.567.751,28
Aufbau eines nationalen Notfallsystems (mehrere Teilprogramme)	12.300.813,46
Effizienzsteigerung im Stromverteilungsnetz Bischkek (mehrere Teilprogramme)	33.641.796,13
Korbfinanzierung Gesundheit (mehrere Teilprogramme)	40.000.000,00
Tuberkulosebekämpfung (mehrere Teilprogramme)	11.500.000,00
Wohnraumfinanzierung (mehrere Teilprogramme)	8.000.000,00
Verbesserung der kommunalen Infrastruktur (mehrere Teilprogramme)	9.500.000,00
Ländliches Finanzwesen (mehrere Teilprogramme)	12.500.000,00
Finanzierung ländlicher Wertschöpfungsketten (mehrere Teilprogramme)	9.000.000,00
Microfinance Enhancement Facility (grenzüberschreitendes Vorhaben; kirg. Anteil)	7.000.000,00

70. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchem Grund ist es, meinen Informationen zufolge, für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit im Irak als Land der so genannten Übergangshilfe derzeit nicht möglich, Mittel aus dem Titel „Private Träger“ zu beantragen, und welchen Stellenwert hat für die Bundesregierung die Arbeit kleinerer zivilgesellschaftlicher Initiativen im Irak, die in der Regel über dieses Instrument gefördert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 18. August 2016

Im Jahr 2015 wurden zwischen dem Titel „Krisenbewältigung und Wiederaufbau, Infrastruktur“ (sog. Übergangshilfe) und dem Titel „Private Träger“ klarere Abgrenzungskriterien beschlossen. Dies diente einer besseren Aufteilung und Steuerung beider Titel.

Die Übergangshilfe ist demnach Instrument des BMZ für kurz- und mittelfristige Krisenbewältigung. Der Titel „Private Träger“ fördert langfristige mit lokalen Trägern vorbereitete Maßnahmen.

Für das Jahr 2016 wurden in der Folge in insgesamt elf Ländern (Gaza, Haiti, Irak, DR Kongo, Libanon, Myanmar, Somalia, Süd-Sudan, Syrien, Tschad, Ukraine) spezifische Maßnahmen der Krisenbewältigung ausschließlich über den Titel Übergangshilfe gefördert. Aus dem Titel der Übergangshilfe wurden 2016 Vorhaben größerer Träger und in begrenztem Umfang auch kleinerer Träger gefördert. Die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln wurde nicht auf Basis von Organisationsmerkmalen, sondern ausschließlich anhand von zuvor transparent kommunizierten formalen und inhaltlichen Kriterien (insbesondere mit Blick auf die Qualität der Projektskizze) gefällt.

In der am 19. Juli 2016 von der Engagement Global gGmbH verschickten Planungsabfrage für Nichtregierungsorganisationen-Projekte, die im Haushaltsjahr 2017 gefördert werden sollen, ist – sofern die zur Verfügung stehenden Mittel dies zulassen – eine Flexibilisierung der bisherigen Regelung vorgesehen. Für diese Projekte wird es daher möglich sein, auch in den Schwerpunktländern der Übergangshilfe – je nach Förderziel – eine Förderung über den Titel „Private Träger“ oder Übergangshilfe zu beantragen.

Berlin, den 26. August 2016

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333